

Substanzielles Protokoll 194. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 14. März 2018, 17.00 Uhr bis 20.03 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Dr. Peter Küng (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Reto Rudolf (CVP)

Substanzielles Protokoll: Isabelle Ryf

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Martin Götzl (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Pirmin Meyer (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2018/69](#) * Weisung vom 28.02.2018: VHB
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung,
Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung
3. [2018/60](#) * Postulat von Christine Seidler (SP) und 32 Mitunterzeichnenden STP
E vom 07.02.2018:
Realisierung eines Stadtlabors (Laborquartiers) zur Erprobung
zukunftssträchtiger Formen des Zusammenlebens, des Wirt-
schaftens und des Wohnens
4. [2018/63](#) * Postulat von Corina Gredig (GLP) und Guy Krayenbühl (GLP) STP
E vom 07.02.2018:
Ermöglichung von zivilen Trauungen in der ganzen Stadt
5. [2018/79](#) * Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Albert Leiser (FDP) VIB
E vom 28.02.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters am Goldbrunnenplatz
6. [2018/80](#) * Postulat von Markus Baumann (GLP) und Isabel Garcia (GLP) VS
E vom 28.02.2018:
Einsatz von mindestens 10 Prozent der finanziellen Mittel
für die unterstützten Trägerschaften von soziokulturellen
Angeboten für die Digitalisierung der Infrastrukturen und
Organisationen
7. [2018/36](#) * Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Heinz Schatt VIB
E/A (SVP) vom 31.01.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen

8. [2018/46](#) * Einzelinitiative von Zivota Todorovic vom 23.01.2018:
Ausrüstung der VBZ-Fahrzeuge mit einer Dashcam zwecks
Anzeige von Verkehrsregelverstössen bei der Polizei
9. [2017/199](#) Weisung vom 21.06.2017: VS
Sozialbehörde, Erlass einer Verordnung betreffend
Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem
Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)
11. [2018/101](#) E Postulat von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Kunz VS
(Grüne) vom 07.03.2018:
Aufstockung der Stellen der Sozialarbeiterinnen und Sozial-
arbeiter in den Sozialzentren zur Beratung und Unterstützung
der Klientinnen und Klienten
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Der Ratspräsident Dr. Peter Küng (SP) gibt die Absetzung von TOP 10, GR Nr. 2018/98, «Postulat der SP-Fraktion vom 07.03.2018: Observation von verdächtigen Personen zur Bekämpfung von schweren Steuervergehen» von der heutigen Tagliste bekannt.

Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung neu traktandiert.

Persönliche Erklärung(en):

Dr. Jean-Daniel Strub (SP) hält eine persönliche Erklärung zum Schweizer Medienmarkt.

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zum Schweizer Medienmarkt.

Claudia Simon (FDP) hält eine persönliche Erklärung zum Tag der Frau vom 8. März 2018.

Urs Fehr (SVP) hält eine persönliche Erklärung zu Demonstrationen am Tag der Frau vom 8. März 2018.

Dr. Daniel Regli (SVP) hält eine persönliche Erklärung zur Politik der Stadt betreffend der Moschee in Altstetten.

Alan David Sangines (SP) hält eine persönliche Erklärung zu Äusserungen nach den Gemeinderatswahlen vom 4. März 2018.

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zu Äusserungen nach den Gemeinderatswahlen vom 4. März 2018.

G e s c h ä f t e

3839. 2018/69

Weisung vom 28.02.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 12. März 2018

3840. 2018/60

Postulat von Christine Seidler (SP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 07.02.2018: Realisierung eines Stadtlabors (Laborquartiers) zur Erprobung zukunftssträchtiger Formen des Zusammenlebens, des Wirtschaftens und des Wohnens

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3841. 2018/63

Postulat von Corina Gredig (GLP) und Guy Krayenbühl (GLP) vom 07.02.2018: Ermöglichung von zivilen Trauungen in der ganzen Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Kirstein (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3842. 2018/79

Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 28.02.2018: Erhalt des VBZ-Schalters am Goldbrunnenplatz

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sven Sobernheim (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3843. 2018/80

**Postulat von Markus Baumann (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 28.02.2018:
Einsatz von mindestens 10 Prozent der finanziellen Mittel für die unterstützten
Trägerschaften von soziokulturellen Angeboten für die Digitalisierung der Infra-
strukturen und Organisationen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Felix Moser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3844. 2018/36

**Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Heinz Schatt (SVP) vom
31.01.2018:
Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) vom 7. März 2018 (vergleiche Beschluss-Nr. 3810/2018)

Die Dringlicherklärung wird von 115 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3845. 2018/46

**Einzelinitiative von Zivota Todorovic vom 23.01.2018:
Ausrüstung der VBZ-Fahrzeuge mit einer Dashcam zwecks Anzeige von Verkehrs-
regelverstössen bei der Polizei**

Dem Büro des Gemeinderats ist am 5. Februar 2018 vom Stimmberechtigten Zivota Todorovic eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Beschluss-Nr. 3756/2018).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 20 Ratsmitglieder, womit das Quorum nicht erreicht ist.

Das Geschäft ist erledigt (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Zivota Todorovic, In der Wässeri 6, 8047 Zürich

3846. 2017/199

Weisung vom 21.06.2017:

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung) gemäss Beilage erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Karin Weyermann (CVP): 2006 schafften es einige Missbrauchsfälle in die Medien, was dazu führte, dass die Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe verstärkt wurde. 2009 sprachen sich 90 Prozent der Stimmbevölkerung dafür aus, dass das Inspektorat zur Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe als dauernde Aufgabe in der Gemeindeordnung (101.100) festgeschrieben wird. Das Inspektorat ermittelt im Auftrag der Sozialbehörde (SOBE) in Fällen mit Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es werden verschiedene Mittel zur Sachverhaltsabklärung eingesetzt, z. B. Internet-Recherche, Einholen von Auskünften bei anderen Ämtern oder eben auch Observationen. Observation ist dann notwendig, wenn die anderen Mittel nicht genügend Aufschluss über die Verhältnisse geben. Das Inspektorat hat bisher jeweils höhere Mittel in Form von Schadenssummen wieder eingeholt, als was es für die Abklärungen aufwenden musste. 2016 betrug die Schadenssumme 1,6 Millionen Franken, während sich der Aufwand auf 1 Million Franken belief. Im Durchschnitt werden zirka 75 Prozent der Verdachtsfälle bestätigt. Weiter leistet das Inspektorat auch Prävention, sodass die Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren gut funktionieren konnte. Die Observation schränkt das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ein. Einschränkungen sind dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 der Bundesverfassung (BV, 101) erfüllt sind. Das Bundesgericht ist bisher davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen im Sozialversicherungsbereich erfüllt sind. Im Bereich Unfallversicherung besteht gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) jedoch keine genügende gesetzliche Grundlage für Observation. Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist die Sozialhilfe grundsätzlich Sache der Kantone. Der Kanton Zürich erachtete die Rechtsgrundlage in Paragraf 18 Absatz 4 Sozialhilfegesetz (SHG, 851.1) als ausreichend und sah keinen Handlungsbedarf. Es liegt in der Gemeindeautonomie der Stadt Zürich, einen Erlass im Sinn einer formellen gesetzlichen Grundlage zu schaffen. Der Stadtrat hält das, was bisher gelebt wurde, nun in einer Verordnung fest. Observation bedeutet gemäss Legaldefinition: Beobachtung von Vorgängen und Personen ohne deren Wissen. Zweck der Observation ist die Abklärung von Verhältnissen, die für die Sozialhilfe relevant sind. Wie bis anhin soll auch weiterhin ein Mitglied der Sozialbehörde Observationen anordnen können. Mit der Durchführung von Observationen wird das Inspektorat beauftragt, das in begründeten Fällen auch Dritte – fachlich qualifiziertes Personal – beiziehen können soll. Die Aufsicht des Inspektorats soll gemäss Verordnung bei der Sozialbehörde liegen. Die Voraussetzungen für die Observation sind konkrete Anhaltspunkte für den unrechtmässigen Bezug und dass Abklärungen erfolglos oder unverhältnismässig schwierig sind. Die Verordnung regelt auch die personelle Beschränkung: Es sollen nur Sozialhilfebeziehende oder auch

vermutungshalber im gleichen Haushalt lebende Personen observiert werden dürfen – Letztere nur dann, wenn es für den Zweck der Observation notwendig ist. Es gibt auch eine räumliche Beschränkung: Es dürfen nur der allgemein zugängliche Raum und der Aussenbereich von Wohnungen, der von allgemein zugänglichen Orten aus einsehbar ist, observiert werden. Zur zeitlichen Beschränkung: Innerhalb von 3 Monaten darf an 20 Tagen observiert werden, eine Verlängerung um 10 Tage innerhalb eines Monats ist möglich. Eine neue Observation ist nur dann möglich, wenn neue konkrete Anhaltspunkte gegeben sind. Geregelt sind auch die technischen Hilfsmittel: Die Bildaufzeichnung und die Ortung von Fahrzeugen sind erlaubt, wenn es verhältnismässig ist. Geregelt ist auch die Scheinanfrage, d. h., man darf eine unverbindliche Offerte für eine (legale) Geschäftstätigkeit einholen. Eine Observation endet mit einem Ermittlungsbericht, der die Ergebnisse festhält. Nach Erstellen des Ermittlungsberichts und nach Erlass einer allfälligen Verfügung wird die betroffene Person darüber informiert, dass eine Observation stattgefunden hat. Im Fall eines unrechtmässigen Bezugs geschieht dies mittels Verfügung. Weiter enthält die Verordnung Regelungen zur Informationsbearbeitung wie Zugriff, Bekanntgabe und Löschung der Daten. Zum Schluss wird noch geregelt, dass die Sozialbehörde die Einzelheiten des Verfahrens, der Aktenführung und des Informationszugangs regelt und die Verordnung in Kraft setzt.

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nr. 3847/2018–3851/2018)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3847. 2018/104

Erklärung der SP-Fraktion vom 14.03.2018:

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

Namens der SP-Fraktion verliest Marcel Tobler (SP) folgende Fraktionserklärung:

Fraktionserklärung der SP zur Observationsverordnung

In Zürich fanden vor rund 12 Jahren, ausgelöst von einzelnen Missbrauchs- und Betrugsfällen, politische Debatten über die Sozialhilfe statt, die das Vertrauen der Bevölkerung in diese Institution erschütterten. In der Folge wurden mit einer Organisationsänderung der Sozialhilfe und der Einführung des Sozialinspektors Systemmängel behoben. Die SP unterstützte das neue Organisationsmodell mit dem Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sozialhilfe zurückzugewinnen. Die Stimmbevölkerung stimmte dieser Vorlage am 29. November 2009 mit 89,9 % Ja-Stimmen zu und erteilte der Politik damit einen klaren Auftrag, der heute nach wie vor unverändert gilt. Dies unabhängig davon, ob man Observationen in der Sozialhilfe grundsätzlich befürwortet oder nicht.

Das Inspektorat als „letztes Mittel“ hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Einerseits werden Schwarzarbeit und Missbräuche im Sozialhilfebezug konsequent aufgedeckt, andererseits werden zu Unrecht Verdächtige entlastet und vor einer Strafverfolgung geschützt. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass Sozialhilfe erhält, wer Anspruch darauf hat, ist wiederhergestellt.

Die SP begrüsst, dass der Stadtrat nach dem Urteil aus Strassburg von sich aus aktiv geworden ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Observationen ausgearbeitet hat, nachdem der Kanton keine Veranlassung dazu sah. Weil hier der Staat in die geschützten Grundrechte von Einzelnen eingreift, ist für die SP unverhandelbar, dass das Inspektorat auch weiterhin nur beim konkreten Verdacht als Mittel ultima ratio eingesetzt wird und der Erlass die rechtsstaatlichen Prinzipien achtet und die Verhältnismässigkeit wahrt. Die SP hat sich trotz unauflöslicher fundamentaler Bedenken der Aufgabe angenommen, die Rechtsnormen möglichst restriktiv aber auch praxistauglich zu gestalten. Die meisten der vorliegenden Änderungsanträge gehen auf die Initiative der SP-Vertretungen in der Spezialkommission zurück. Die Verhandlungen mit allen politischen Seiten haben zu einem tragbaren Resultat geführt, das für die SP wichtige Verbesserungen im Vergleich zum geltenden Zustand und zum Entwurf des Stadtrats enthält.

Die künftige Arbeit des Sozialinspektorats wird im Vergleich zu heute auf eine höher legitimierte Grundlage

gestellt, welche die Verantwortlichkeiten klar regelt, die Bewilligungspraxis verstärkt, präzisere Vorschriften macht, spezifische Einschränkungen und Auflagen für die Praxis enthält sowie die Betroffenen besser auf ihre Situation und ihre Beschwerderechte aufmerksam macht. Unter diesen Voraussetzungen kann die SP-Fraktion dem Erlass zustimmen. Insbesondere hält die SP-Fraktion die vorliegende Rechtsgrundlage für substanziell besser und akzeptabler ausgestaltet als diejenige, die von National- und Ständerat für die Sozialversicherungen verabschiedet werden wird – und sie ist voraussehbar besser tragbar, als Alternativen, die von kantonaler Ebene her zu erwarten sind.

Die SP weist zudem klar darauf hin, dass die Schadenssumme durch Sozialhilfebetrug vernachlässigbar ist im Vergleich zu schweren Steuervergehen. Hier müssten mehr Mittel eingesetzt werden, hier müssten Inspektoren genauer hinsehen können, hier müssten die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können. Darum fordert die SP-Fraktion mit einem entsprechenden Postulat auch stärkere Massnahmen gegen schwere Steuervergehen. Für die SP unverständlich ist, warum die gemeinsame Behandlung mit dem vorliegenden Geschäft abgelehnt wird.

3848. 2018/105

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 14.03.2018:

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

Namens der Grüne-Fraktion verliest Katharina Prelicz-Huber (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Die Observationsverordnung – ein Grundrechtsskandal

Die Grünen lehnen die vorliegende Observationsverordnung (ObsVO) ab. Sie ist ein politischer Skandal, gehen wir doch davon aus, dass sie gleich mehrfach gegen geltendes Recht verstösst und das Gebot der Verhältnismässigkeit massiv verletzt.

Der Grundsatzentscheid des EMRK war klar: Es fehle eine gesetzliche Regelung, um Observationen bei Verdacht auf Sozialversicherungsmissbrauch durchführen zu können. Ein verdecktes Verfolgen einer Person, die davon nichts wisse, sei ein zu starker Eingriff in deren Grundrecht auf Privatsphäre. Auch das Sozialinspektorat der Stadt Zürich, das seinen Auftrag recht frei interpretierte, belies es nicht bei offenen Ermittlungen wie unangemeldeten Besuchen, Kontoabfragen oder Online-Recherchen, die für eine gewiefte Recherche-Person viele Ungereimtheiten ans Tageslicht befördern kann, sondern observierte die mutmasslichen Sozialhilfe-Missbrauchenden. Mit dem EMRK-Entscheid stellte der Stadtrat die Observationen ein und erarbeitete eine eigene Vorlage unter Berufung auf die Gemeindeautonomie gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG).

Wir Grünen bestreiten, dass die Stadt Zürich überhaupt befugt ist, eine Ausführungsverordnung zu erlassen, solange eine nationale und kantonale Gesetzesgrundlage fehlt. Das heutige SHG gibt keine Kompetenz, derart starke Eingriffe in die Grundrechte wie das tage- oder wochenlange geheime Verfolgen, Fotografieren, Filmen gar im Aussenbereich von Wohnungen, das Kontaktieren unter falschem Namen und das Verwanzen von Autos mit GPS-Trackern mit einer eigenen Verordnung zu bewilligen. Erst kürzlich wurde dazu im Kantonsrat eine Parlamentarische Initiative überwiesen, welche dem Regierungsrat einen Gesetzesauftrag erteilt. Auch auf Bundesebene ist eine gesetzliche Regelung in Arbeit. Es wäre dem Sozialdepartement und der Kommission gut angestanden, das Geschäft zu sistieren, bis übergeordnete Gesetzesgrundlagen vorliegen. Darauf wollte man nicht eintreten, so sehr drängt offenbar die Wiedereinführung der Observationen. Und das bei einem eher marginalen Problem, würde die Verhältnismässigkeit angewendet.

Die Statistik des Sozialinspektorats zeigt erfreulicherweise, dass bei weniger als 1% der SozialhilfebezüglerInnen ein Verdacht auf Missbrauch besteht, der vom Sozialinspektorat untersucht werden muss. Bei bis zu 40% der Fälle konnte der Missbrauchsverdacht nicht erhärtet werden. Genügend Zeit zur Abklärung hätte eine Anzeige beim Sozialinspektorat vermutlich verhindert. Bei den meisten missbräuchlichen Fällen wird anschliessend Strafanzeige eingereicht. Die Polizei hätte also direkt eingeschaltet werden können. Wir fordern deshalb in einem Postulat, den SozialarbeiterInnen der Sozialzentren genügend Zeit für eine fundierte Abklärung zur Verfügung zu stellen, damit sie nicht unnötige Observationen anordnen müssen.

Wir wehren uns gegen das gefährliche Präjudiz der Verletzung der Gewaltenteilung, eines der wichtigsten Prinzipien einer funktionierenden Demokratie. Wenn die Exekutive, konkret Mitarbeitende des Sozialdepartements bzw. der Sozialbehörde polizeiliche Observationsfunktionen, also Bereiche der Judikativen bzw. der Strafverfolgungsbehörden übernehmen, ist die Gewaltenteilung krass verletzt. Speziell unverständlich wird das Vorgehen in Anbetracht des neuen Strafartikels 148a, der Sozialhilfemissbrauch ohnehin unter Strafe stellt und polizeiliche Verfolgungen verlangt.

Sowohl rechtlich wie politisch unhaltbar ist, dass die geplante ObsVO weitergehen will als der Bund bei der Revision des Sozialversicherungsgesetzes. Stossend ist insbesondere, dass keine richterliche Instanz bei der Bewilligung zuständig wäre. Das geht weiter als was der Staat bei Terrorismus oder kriminellen Vereini-

gungen vorsieht; und Sozialdetektive hätten künftig mehr Kompetenzen als die Polizei.

Dieses Vorgehen soll nur bei den Schwächsten gelten, obwohl gemäss Bundesverfassung alle Menschen gleich sind. Im Sinne der Rechtsgleichheit müsste auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts, wo gelogen und betrogen wird, observiert werden. Aber wollen wir wirklich einen derartigen Überwachungsstaat? Für die Grünen eine Horrorvorstellung!

Die ObsVO ist für die Grünen ein zu massiver Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen. Wir lehnen nicht nur die Vorlage ab, wir wollen die Sachlage auch juristisch geklärt haben. Zusammen mit der AL und 3 juristischen Organisationen werden wir eine Beschwerde einreichen.

3849. 2018/106

Erklärung der GLP-Fraktion vom 14.03.2018:

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

Namens der GLP-Fraktion verliest Isabel Garcia (GLP) folgende Fraktionserklärung:

So viel wie nötig, so wenig wie möglich - klare rechtliche Grundlage für Sozialinspektoren

Die Grünliberalen sind der Meinung, dass Observierung zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch möglich sein soll. Die Herausforderung der neugestaltenden Verordnung für Observation im öffentlich zugänglichen Raum bestand in der Verhältnismässigkeit und der Präzisierung der für die Observation zulässigen Instrumente. In den intensiven Detailberatungen erarbeiteten die Grünliberalen zusammen mit den politischen Partnern einen mehrheitsfähigen Kompromiss, der im Kern dem Antrag des Stadtrats entspricht, die Vorlage aber materiell stärkt. Die Grünliberalen unterstützen die Mehrheit der eingebrachten Anträge und werden in der Schlussabstimmung der angepassten Verordnung zustimmen. Diese neue Rechtsgrundlage erfüllt die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellten Anforderungen. Damit ist es dem Sozialinspektorat künftig wieder möglich ist, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch über einen beschränkten Zeitraum nach Massgabe der „Verhältnismässigkeit“ zu observieren.

2007 hat die Stadt Zürich als erstes Gemeinwesen in der Schweiz Sozialdetektive eingeführt. Verschiedene andere Behörden und auch Sozialversicherungen haben dieses Instrument in der Folge übernommen, ohne die dazu notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid von Mitte 2017 klar festgehalten, dass eine Missbrauchsüberprüfung bei Sozialhilfebezug nur in engen Grenzen erlaubt ist und dass der Staat dafür klare und strenge gesetzliche Vorgaben machen muss. Die GLP hat immer wieder betont, dass es klare gesetzliche Grundlagen und Richtlinien braucht, um die grosse Mehrheit der korrekt agierenden Sozialhilfebezüger zu schützen. Uns Grünliberalen ist es ein zentrales Anliegen, dass die Sozialhilfegelder denjenigen Menschen zu Gute kommen, die Anspruch auf diese Unterstützung haben und in einer Notlage auf finanzielle Unterstützung durch den Staat angewiesen sind. Sozialhilfemissbrauch darf nicht toleriert werden, sondern muss konsequent aufgedeckt und, wo angezeigt, auch strafrechtlich verfolgt werden.

In der Kommissionsdiskussion war es uns wichtig, dass für Eingriffe in die Privatsphäre eines Menschen klare gesetzliche Grundlagen geschaffen und missbräuchliche Überwachung ausgeschlossen werden kann. Daher werden wir den diversen Konkretisierungen der Rechtsmittelanträge zustimmen. Beispielsweise sollen die Observationen nicht durch ein einzelnes Mitglied, sondern von einem Dreiergremium der Sozialbehörde bewilligt werden. Ebenso sollen die angewendeten Hilfsmittel der Sozialbehörde beantragt werden müssen. Für die Grünliberalen ist unumstritten, dass der Einsatz von Fluggeräten aller Art untersagt bleiben muss. Bezüglich der Frage, ob auch Drittpersonen, die vermutlich im selben Haushalt leben wie eine Sozialhilfebezügerin und ein Sozialhilfebezüger, überwacht werden dürfen, gehen die Meinungen in der GLP-Fraktion auseinander. Der von der Kommission ausgearbeitete Kompromissvorschlag sieht vor, dass dies nur möglich sein soll, wenn die Sozialhilfebeziehenden explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden. Wir werden dem Antrag mehrheitlich zustimmen.

Festzuhalten gilt; Wer heute im Gemeinderat plakativ ruft: «Wir haben zu viele Sozialschmarotzer» verkennet die Realität, dass sich mindestens 98% der Sozialhilfebeziehenden gesetzeskonform verhalten. Trotzdem braucht es für die anderen knapp 2% die Verordnung, damit die erfolgreiche Arbeit des Sozialinspektorats der letzten 10 Jahre weitergeführt werden kann und die Zahl von Missbräuchen – auch dank der abschreckenden Wirkung, die ein Sozialinspektorat entfaltet – weiterhin niedrig gehalten werden kann. Daher gilt auch für die Grünliberalen auch in Zukunft: Soviel wie nötig - so wenig wie möglich.

3850. 2018/107

**Erklärung der AL-Fraktion vom 14.03.2018:
Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)**

Namens der AL-Fraktion verliest Ezgi Akyol (AL) folgende Fraktionserklärung:

Grundrechte für alle, statt für wenige

Alle Menschen haben das Recht auf ein würdevolles Leben, dies gilt auch für Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Es ist unbestritten, dass jede Observation Grundrechte tangiert. Der Stadtrat gewichtet also mit der geplanten Observationsverordnung die Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug höher als das in der Verfassung verankerte Grundrecht auf den Schutz der Privatsphäre.

Kaum vorhandener Missbrauch

Das Sozialinspektorat wurde 2007 wieder eingeführt, als Antwort auf eine Missbrauchsdebatte, bei der gefühlte Wahrheiten die Fakten ersetzten. Tatsache ist aber, dass wir es hier bestenfalls mit einem Nullsummenspiel zu tun haben. Die Aufwendungen für das Inspektorat betragen 2016 rund 1 Million Franken, die vermutete Schadenssumme betrug 1,6 Millionen Franken – nur ein Bruchteil der zurückgeforderten Summe wird jeweils zurückbezahlt. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Missbrauchsquote bei unter 1% liegt.

2016 erhärtete sich der Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug in 46 Fällen, also in 60% der Verdachtsfällen. In 40% der Verdachtsfällen wurde zu Unrecht observiert.

Es ist völlig inakzeptabel, dass hier Grundrechte eingeschränkt werden, um einen in der Praxis nur marginal vorhandenen Missbrauch zu bekämpfen.

Verwaltung übernimmt polizeiliche Aufgaben

Aus unserer Sicht ist es höchst problematisch, dass die Verwaltung Polizeiaufgaben übernimmt - dies verstösst klar gegen die Gewaltentrennung. Hier wird nicht observiert, also passiv beobachtet, hier wird überwacht. Das Inspektorat darf Scheinanfragen machen und Fahrzeuge ohne richterliche Genehmigung mit GPS-Peilsendern orten. Auch die Strafverfolgung kennt solche Massnahmen, für derartige Eingriffe in die Privatsphäre braucht es aber eine richterliche Genehmigung. Auf Bundesebene wurde am Montag im Nationalrat entschieden, dass im Sozialversicherungsrecht der Einsatz von GPS-Peilsendern eine richterliche Genehmigung benötigt, so verlangt es auch die Strafprozessordnung (StPO) und das Nachrichtendienstgesetz (NDG). Auch der Bundesrat bestätigt den richterlichen Vorbehalt, lehnt aber den Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung im Sozialversicherungsrecht generell ab. Auch wenn es auf Bundesebene um das Sozialversicherungsrecht geht und in der Stadt Zürich um Sozialhilfe - die grundrechtlichen Ansprüche sind natürlich die gleichen. Dass die Stadt Zürich mit der vorliegenden Verordnung noch weitergehen will als der Bund, ist mehr als nur beschämend für eine linksgrün regierte Stadt.

Strittige Legiferierungskompetenz

Für die AL stellt sich die Frage, ob die Stadt überhaupt solch weitreichende Regelungskompetenzen besitzt. Die Sozialhilfe ist im kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG) geregelt, die Gemeinden sind nur für den Vollzug zuständig. David Henseler, wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Kiener an der Universität Zürich, kommt zum Schluss, dass das Sozialhilfegesetz (SHG) keinen Gesetzgebungsauftrag enthalte, auf den sich die Gemeinden stützen könnten. Die Regelung in §18 SHG, auf die sich der Stadtrat bezieht, lasse neben organisatorischen Massnahmen, keinen Raum für kommunale Regelungen. Wir teilen diese Ansicht und werden zusammen mit der Stadtpartei der Grünen und drei juristischen Organisationen eine Beschwerde (Erlassanfechtungsrekurs gemäss §21b VRG) gegen die geplante Observationsverordnung einreichen.

Jagd auf Arme

Ein Stadtratsmitglied der Sozialdemokratischen Partei will die Grundrechte von marginalisierten und prekarierten Menschen noch weiter einschränken. Um populistisch angetriebene Missgunst zu beruhigen, wird mit der vorliegenden Verordnung die Jagd auf die Schwächsten unserer Gesellschaft ermöglicht.

3851. 2018/108

**Erklärung der CVP-Fraktion vom 14.03.2018:
Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)**

Namens der CVP-Fraktion verliest Karin Weyermann (CVP) folgende Fraktionserklärung:

Observationsverordnung – Eine gesetzliche Grundlage für ein bewährtes System

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass 2009 die Stimmbevölkerung das Inspektorat zur Missbrauchsbe- kämpfung in der Sozialhilfe als dauernde Aufgabe in der Gemeindeordnung mit knapp 90 Prozent der Stimmen verankerte. Damals standen die Sozialhilfebeziehenden aufgrund einiger medienrächtigen Miss- brauchsfälle im Rampenlicht und sozusagen unter Generalverdacht. Mit der Einführung des Inspektorats konnte einerseits der Missbrauch erfolgreich eingedämmt werden. Andererseits konnte – und das ist aus Sicht der CVP fast noch wichtiger – das Vertrauen der Bevölkerung, dass in der Sozialhilfe der Missbrauch bekämpft wird und diejenigen, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, diese auch erhalten, wieder hergestellt werden. Die Sozialbehörde erliess eine Richtlinie, in der sie die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Verfahren und Ermittlungsmethoden des Inspektorats regelte. Die Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge oblag der Sozialbehörde.

Die CVP begrüsst, dass sich der Stadtrat nach dem Urteil des EGRM, wonach im Bereich der Unfallversi- cherung keine genügende gesetzliche Grundlage für Observationen besteht, für den Bereich der Sozialhilfe absichern möchte und eine Verordnung als formelle gesetzliche Grundlage vorlegt. Es ist tatsächlich frag- lich, ob die Bestimmung im Sozialhilfegesetz im Licht des EGMR-Urteils eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt.

Ziel der Vorlage des Stadtrates war es, die bisher unbestritten sehr gute Arbeit des Inspektorats in einer Verordnung abzubilden. Die CVP erachtet die Arbeit des Inspektorats als wichtiges Puzzleteil für ein gut funktionierendes und breit akzeptiertes Sozialhilfesystem. Besteht der Verdacht auf Missbrauchsfälle, müs- sen diese mit geeigneten Mitteln abgeklärt werden. Daher haben wir uns in der Kommission auch stark dafür eingesetzt, dass die notwendigen Mittel für eine erfolgreiche Observation zur Verfügung stehen. Zu- dem sollen alle für die Sozialhilfe relevanten Faktoren, wie z.B. auch die Haushaltsgrösse durch Überwa- chung vermutungshalber im selben Haushalt lebende Personen, abgeklärt werden können. Wir unterstützen aber auch Anträge zur Erhöhung der rechtlichen Legitimation, wie beispielsweise, dass neu nicht mehr nur ein gewähltes Behördenmitglied, sondern deren drei die Observation bewilligen müssen. Zudem haben wir mit einer Mehrheit der Kommission Kompromisse ausgehandelt, welche die Arbeit der Inspektoren zwar nicht unnötig erschwert, aber zum Schutz der Privatsphäre der zu observierenden Personen auf das absolut notwendige einschränkt und konkretisiert.

Aus Sicht der CVP ein wichtiger Punkt ist die Möglichkeit der Ortung von Fahrzeugen. Gerade im heutigen Stadtverkehr ist eine solche für eine erfolgreiche Observation zur Sicherheit der Inspektoren und im Sinne eines ressourcenschonenden Einsatzes der Mittel für das Verfolgen eines Fahrzeuges in Echtzeit zwingend notwendig. Zum Schutz der Persönlichkeit soll auch weiterhin die Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken nicht erlaubt sein. Zudem soll der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen im Rahmen der Anordnung explizit beantragt und bewilligt werden müssen.

Wir sind überzeugt, dass die vorliegende Verordnung eine genügende gesetzliche Grundlage für Observati- onen im Bereich der Sozialhilfe darstellt und somit zukünftig bei Verdacht auf Missbrauchsfälle wieder aus- sagekräftige Observationen möglich sind. Solche sind neben der eigentlichen Missbrauchsbe- kämpfung auch zur Prävention wichtig. Zudem können sie dazu beitragen, Sozialhilfebeziehende vom Verdacht des unrechtmässigen Bezugs zu entlasten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmässigkeit des So- zialhilfebezugs zu stärken. Dies hilft auch Gedanken des sozialen Ausgleichs weiterhin hoch zu halten. Der vorliegende Kompromiss der Mehrheit der Kommission ist aus Sicht der CVP ausgewogen und zeigt, wie wichtig Mitte im Gemeinderat ist.

3846. 2017/199

Weisung vom 21.06.2017:

Sozialbehörde, Erlass der Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

Mehrheit zum Hauptantrag des Stadtrats:

Karin Weyermann (CVP): *Die Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass mit den Änderungsanträgen die Persönlichkeit genügend geschützt ist und das Inspektorat trotzdem eine erfolgreiche Observation machen kann.*

Minderheit zum Hauptantrag des Stadtrats:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Die Minderheit lehnt die Vorlage aus inhaltlich- politischen, staatsrechtlichen und ethischen Gründen ab. Für uns ist es ein zu grosser*

Angriff auf die Grundrechte. Die Verhältnismässigkeit sehen wir nicht. Es ist schon sehr extrem, wenn man z. B. vom eigenen Garten aus beobachtet wird. Auch wenn GPS-Tracker eingeschränkt werden, kann man sich aufgrund vorhandener Daten ein Gesamtbild machen. Wir würden tiefer in die Grundrechte eingreifen, als der Bund es vorsieht, und das in einem Bereich, in dem in 40 Prozent der Fälle gar kein Missbrauch festzustellen ist. Es soll nicht observiert werden, ohne dass die Leute eine Ahnung davon haben. Hierfür fehlt es auch an einem richterlichen Beschluss. Wenn es tatsächlich um Strafverdacht geht, so kann und soll die Polizei observieren – das ist der richtige Weg. Die Gewalten sollen nicht vermischt werden. Deshalb wollen wir es auch juristisch abgeklärt haben, ob die Stadt Zürich in einem solchen Bereich überhaupt Kompetenzen hat, bevor kantonales oder sogar nationales Recht gesprochen ist. Es kann doch nicht sein, dass man den Schwächsten nicht mehr die gleichen Rechte gewährt, die gemäss BV eigentlich allen zustehen. Wir alle haben die gleichen Rechte – auch das Recht auf Privatsphäre.

Weitere Wortmeldungen:

Ezgi Akyol (AL): *Das «Nach-unten-Treten» lehnen wir dezidiert ab. In der BV steht, dass sich die Stärke des Volks am Wohl der Schwachen misst. Man kann es nicht oft genug sagen: Man will hier einen Missbrauch bekämpfen, der kaum vorhanden ist. Es heisst, wir würden hier etwas beschliessen, was schon jahrelang so gemacht wurde. Das heisst aber nicht, dass es jahrelang korrekt gemacht wurde. Die Verordnung braucht es nicht. Sozialhelfemissbrauch ist heute ein Strafdelikt. In Verdachtsfällen müsste die Sozialbehörde also bereits heute Strafanzeige einreichen. Der stellvertretende Rechtskonsulent sagte in der Kommission, es sei ein vertretbares Ziel, niemanden in ein Strafverfahren zu verwickeln. Für die AL war es nicht einfach, sich in diesem Punkt zu positionieren. Wir sind klar dagegen, dass die Verwaltung Polizeiaufgaben übernimmt, denn aus rechtsstaatlicher Sicht ist das höchst problematisch. Die Ausführungen des stellvertretenden Rechtskonsulenten sind natürlich korrekt. Wenn die Polizei aber damit beauftragt wäre, würden viel mehr Abklärungen vorher getroffen. Eine verwaltungsinterne Observation ist wahrscheinlich schneller bewilligt als eine Strafanzeige. Ausserdem ist die Polizei an klare, strenge Regeln gebunden. Der stellvertretende Rechtskonsulent sagte in der Kommission: «Wir haben mit der Observationsverordnung die Freiheit, zu entscheiden, wer der Beurteilung durch das Strafrecht zugeführt werden soll und wer nicht.» Das finde ich eine sehr spezielle Einstellung. Durch die Änderungsanträge werden kaum Verbesserungen erzielt.*

Roberto Bertozzi (SVP): *Es werden hier Äpfel mit Birnen verglichen, nämlich das Strafrecht mit der Observationsverordnung. Die Sozialbehörde macht das, was alle anderen auch machen dürfen; es ist nicht verboten, sich gegenüber eines Wohnhauses in ein Café zu setzen und den ganzen Tag lang zuzuschauen, wie jemand gärtner – das ist kein Eingriff in die Grundrechte. Ebenso darf man GPS-Tracker benutzen, denn es gibt kein Gesetz, das GPS-Tracker verbietet. Sie wollen also einer Behörde, die den Auftrag hat, Missbrauch zu verhindern, verbieten, das zu tun, was alle Privaten in ihrem Alltag tun dürfen. Die Strafverfolgungsbehörde darf zur Ermittlung grundsätzlich invasive Mittel benutzen. Die vom Stadtrat vorgelegte Verordnung ist ausgewogen und hat Vorbildcharakter. Sie kommt den Bedürfnissen der Detektive entgegen. GPS-Tracker sind zentral für die Arbeit von Sozialdetektiven, denn ohne GPS-Tracker ist es sehr schwierig, jemandem zu folgen. Die Gefahr, aufzufliegen, ist enorm gross. GPS-Tracker ermöglichen einen gewissen Abstand.*

Marcel Tobler (SP): *Ein Gemeindeerlass kann keine richterliche Behörde mit einer Aufgabe betrauen. Richterliche Behörden – im Fall der Sozialhilfe ist es der Bezirksrat – sind im kantonalen Recht geregelt. Auf kommunaler Ebene gibt es aber die*

Sozialbehörde, und diese ist verwaltungsunabhängig und gewählt. Nach unserem Verständnis hat die Sozialbehörde durchaus die Kompetenz, zu prüfen, ob im Einzelfall eine Observation angeordnet werden können soll oder nicht. Ziel ist, dass Observationen neu von einem 3er-Gremium angeordnet werden, um eine höhere Legitimation als bisher zu erreichen. Es wurde gesagt, 40 Prozent der Fälle würden sich nicht erhärten. Das ist ja gerade der Grund für die Abklärungen: um festzustellen, ob ein Verdacht begründet ist oder nicht. Es geht nicht um willkürliche Überprüfungen. In den meisten Fällen besteht Verdacht auf Schwarzarbeit. Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, ist es umso besser, denn so konnte die betroffene Person vor einer Strafverfolgung geschützt werden. Eine Strafuntersuchung ist nach unserem Verständnis ein viel gravierendes Mittel, als wenn das Inspektorat einen Fall genauer abklärt. Vor knapp zehn Jahren war die Grüne Fraktion für die Einführung des Inspektorats und tolerierte eine Praxis, die weniger legitimiert war als die jetzt zu legitimierende Praxis. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird die Praxis in vielen Punkten verbessert.

Alexander Brunner (FDP): Sozialhilfeempfänger sind Personen in Notlagen; sie erhalten Geld vom Staat, um ihr Existenzminimum zu decken. Schweizweit sind es 260 000 Personen. Mich stört, wenn es heisst, die Schwächsten würden überwacht. Diese schwachen Personen sollen geschützt werden, indem man anderer Personen, die das ausnützen, habhaft wird – es geht also um Fairness für die Schwachen. Die Praxis hat sich in den zehn Jahren bewährt, aber in der Zwischenzeit gibt es den neuen Strafrechtsartikel 148a Strafgesetzbuch (StGB, 311.0). Im Gegensatz zum Inspektorat und zum Sozialamt darf die Polizei Hausdurchsuchungen machen. Diese Verschärfung will die FDP-Fraktion nicht. Am Schluss ist die Observationsverordnung ein rechtliches Experiment, wobei der stellvertretende Rechtskonsulent der Meinung ist, dass die Stadt Zürich die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnung hat. Damit kann eine sanftere Variante erreicht und verhindert werden, dass unbescholtene Leute offen kriminalisiert werden. GPS-Tracker werden nur eingesetzt, um jemandem folgen zu können. Die meisten Sozialhilfebetrüge betreffen Schwarzarbeit und können nur überprüft werden, wenn man den jeweiligen Personen folgen kann. Ein Bewegungsprofil wird dabei nicht erstellt.

Karin Weyermann (CVP): Zwei Punkte zur Rechtsstaatlichkeit: 1. Warum ist die Stadt Zürich berechtigt, die Verordnung zu erlassen? Wir müssen im Bereich Sozialhilfe nicht auf eine nationale Gesetzgebung warten, denn in diesem Bereich äussert sich der Bund nicht. Der Kanton Zürich wird diesbezüglich ebenfalls nichts unternehmen, weil er keinen Handlungsbedarf sieht. Im föderalistischen System darf, wenn auf den oberen Ebenen nichts geregelt ist, auf der unteren Ebene geregelt werden – es sei denn, die Zuständigkeit liege ausdrücklich beim Bund oder bei den Kantonen. Nicht nur der stellvertretende Rechtskonsulent, sondern auch das Gemeindeamt, das auf Kantonsebene angesiedelt ist, vertreten die Auffassung, dass der Erlass einer solchen Verordnung in der Autonomie der Stadt Zürich liegt, solange der Kanton Zürich selber keine diesbezügliche Regelung trifft – was er bisher auch nicht getan hat. 2. Es ist Aufgabe der Sozialbehörde, den Sachverhalt abzuklären. Es gilt eine sogenannte Untersuchungspflicht, d. h., die Sozialbehörde darf sich nicht einfach nur auf die Angaben der Sozialhilfebeziehenden abstützen. Wenn der Verdacht besteht, dass Einnahmen nicht deklariert werden, ist es relativ schwierig, die Erwerbstätigkeit über Recherchen oder Abklärungen bei Ämtern nachzuweisen. Meist handelt es sich ja um Schwarzarbeit und da ist es eben auch nicht möglich, erste Abklärungen z. B. über die AHV-Abrechnung zu machen. Aus diesem Grund sind Observationen notwendig. Mit der Änderung des StGB, wonach jetzt nicht mehr nur der Sozialhilfebetrug, sondern eben auch schon der Sozialhilmisbrauch strafbar ist, wurde die Strafbarkeit massiv heruntergesetzt. Aber ein Strafverfahren greift um einiges schwerer ein als eine Observation.

Matthias Manz (SP): *Mit dem Sozialinspektorat kehrte in der Sozialhilfe die erhoffte Ruhe ein. Vor zwölf Jahren hatten wir noch eine ganz andere Situation. Im Verordnungsentwurf hat der Stadtrat im Wesentlichen die heutige Praxis festgeschrieben, wie sie bei der damaligen Volksabstimmung von den Parteien breit getragen wurde. Mit der Verordnung erhält das Sozialdepartement (SD) die Möglichkeit, das Mittel der Observation als Ultima Ratio einzusetzen. Wir haben bewusst nicht den Weg über die Strafverfolgung gewählt, denn für uns ist dies ein starkes Mittel, das bei Verdachtsfällen nicht rechtmässig wäre. Vor allem auch im Wissen darum, dass in rund 40 Prozent der Fälle keine strafbare Handlung festgestellt werden kann, darf es nicht sein, dass diese Menschen kriminalisiert werden.*

Markus Kunz (Grüne): *Die verdeckte Observation von Verdächtigen stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Die vorliegende Weisung vermag in keiner Weise, politischen, ethischen und juristischen Ansprüchen zu genügen. Der Grundrechtsschutz durch die Verfassung wird klar verletzt. Als der EGMR die mangelnde Gesetzesgrundlage monierte, gab er auch Eckwerte für eine solide Grundlage mit – sie wurden in der Weisung in keiner Art und Weise beachtet. Der wichtigste Punkt betrifft die Einhaltung der verfassungsmässigen Ordnung und damit des Gewaltmonopols des Staats. Es ist unhaltbar, dass in der Verwaltung eine Observationsinstanz geschaffen werden soll; Observationen sind der Polizei vorbehalten. Der EGMR weist auch auf die Wahrung der Verhältnismässigkeit hin. Als Minimalanforderung muss die Observation unabhängig überprüft und angeordnet werden, d. h., die Anordnung einer Observation kann nur durch eine gerichtliche Instanz erfolgen. Beides ist in unserem Fall nicht gegeben, und der Verweis auf die Sozialbehörde ist wirklich schwach. Die faktischen Voraussetzungen für eine Observation müssen abschliessend im Gesetz geregelt sein, das gilt insbesondere für den Anfangsverdacht. Hierzu müssten die Sozialen Dienste aber genügend Ressourcen haben. Der Persönlichkeitsschutz ist mit dem absoluten Schutz der Privatsphäre zu garantieren – das soll in unserem Land für alle gelten. Die Observationsverordnung als Experiment zu bezeichnen, finde ich unerhört. Wir experimentieren nicht mit den Grundrechten.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: *Zur rechtsstaatlichen Einordnung: Nach der Einführung des Inspektorats im Sozialhilfebereich vor gut zehn Jahren war es sehr ruhig. Die Arbeit des Inspektorats wurde generell als sehr positiv gewürdigt, und wir hatten weder gerichtlich noch politisch mit irgendwelchen Widerständen zu tun. Vor eineinhalb Jahren setzte das erwähnte Strassburger Urteil einiges in Bewegung – zu Recht. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir unsere Rechtsgrundlage zehn Jahre lang zu wenig hinterfragt haben. Dieses Versäumnis gilt es nachzuholen. Das Strassburger Urteil ist dabei selbstverständlich zu berücksichtigen. Im Zentrum der Diskussionen standen der Ablauf einer Bewilligung für eine Observation und allgemein die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen. Zum Bewilligungsprozess: Als demokratisch legitimierte, unabhängige Behörde soll die Sozialbehörde dafür sorgen, dass in der Stadt Zürich nicht einfach irgendwelche Sozialhilfebezüger observiert werden können, sondern nur diejenigen, bei denen ein Verdacht besteht und bei denen die anderen Instrumentarien ausgeschöpft wurden. Die Bewilligung soll von einem 3er-Gremium der Sozialbehörde angeordnet werden, das bedeutet eine zusätzliche Legitimation. Die Gerichte und die Polizei sind wichtige Institutionen, aber zu meinen, wenn eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter etwas bewilligt, habe man die totale rechtsstaatliche Absicherung, ist eine Illusion. Die Sozialbehörde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die sie in dem neu ausgestalteten Prozess hat, und wird sich auch um die entsprechenden Ressourcen*

bemühen. Da die Wahl der Sozialbehörde in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, ist auch dieser angehalten, dafür zu sorgen, dass die Sozialbehörde aus kompetenten Mitgliedern besteht. Es ist richtig, dass wir jetzt einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen und dass der Gemeinderat über zahlreiche Einzelanträge befinden kann. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum, und es besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung. Die abstrakte Normenkontrolle, die von manchen Parteien angestrebt wird, ist ein legitimes Instrument im Rahmen unserer Rechtsstaatlichkeit. Es ist mir lieber, wenn ein Gericht grundsätzlich prüft, inwiefern der Gemeinderat zum Erlass einer solchen Regelung kompetent ist, als wenn dies anhand eines Einzelfalls geschehen würde. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns im korrekten rechtlichen Rahmen befinden, aber die Legitimation des Erlasses wird natürlich durchaus gestärkt, wenn auch ein Gericht zu dieser Einschätzung kommt. Observationen haben sich in den letzten zehn Jahren zur verhältnismässigen Bekämpfung von Missbrauch bewährt. Die Observationen und die Arbeit des Inspektorats entlasten jene Menschen, die zu Recht Sozialhilfe beziehen. Ich finde es wichtig, dass Missbrauch bekämpft wird. Das wichtigste Thema im Zusammenhang mit Observationen ist Schwarzarbeit. An der Bekämpfung von Schwarzarbeit sehe ich nichts falsches. Schwarzarbeit kann nicht durch Sozialarbeit aufgedeckt werden, sondern nur durch Beobachtung. Der Stadtrat ist bereit, das eingereichte Postulat zum Thema Ausbau in der Sozialarbeit zu prüfen – es hat aber nicht besonders viel mit der Missbrauchsbekämpfung zu tun. Hierzu brauchen wir andere Instrumentarien. Der Hausbesuch von Sozialhilfeklientinnen und -klienten zur Aufdeckung von Missbrauch ist übrigens ein wesentlich massiverer Eingriff als eine Observation im öffentlichen Raum. Das Ziel des Stadtrats und der Sozialbehörde ist eine Verordnung, mit der sich arbeiten lässt. Die Kommission hat eine gute Grundlage gelegt; mit den noch zu diskutierenden Anträgen können wir grundsätzlich arbeiten. Sobald ein Auto im Einsatz ist, wird es ohne GPS-Tracker schwierig, insofern hat der Entscheid bezüglich GPS durchaus materielle Auswirkungen.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 3:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Der Zweck einer Observation muss klar sein. Dies bedingt eine abschliessende Formulierung, deshalb ist das Wort «insbesondere» zu streichen.*

Kommisionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 3:

Roberto Bertozzi (SVP): *Für uns ist das eine unnötige Präzisierung.*

Änderungsantrag zu Art. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, ~~insbesondere~~ hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 4:

Anjushka Früh (SP): Bisher wurde die verdeckte Observation nach dem verwaltungsinternen Durchlauf von einem Einzelmitglied der Sozialbehörde bewilligt. Unseres Erachtens genügt eine solche Bewilligungspraxis rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Mit der Bewilligung durch ein 3er-Gremium wird die Legitimation des Entscheids, eine verdeckte Observation durchzuführen, erhöht. Der konkrete Einzelfall und der verlangte Anfangsverdacht werden eingehender geprüft. Im Vergleich zum Antrag der Minderheit 1 lässt die Variante der Mehrheit mehr organisatorischen Spielraum zu.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 4:

Ezgi Akyol (AL): Die Sozialbehörde setzt sich aus zwei Kammern zusammen, die sich alle drei Wochen treffen. Eine der Kammern soll die Observationsaufträge prüfen und erteilen. Das macht die Auftragserteilung transparenter, demokratischer und erhöht die Legitimität. Für uns ist das aber nur eine Schadensbegrenzung. Auf Bundesebene wurde diskutiert, ob eine Observation unabhängig von den eingesetzten technischen Hilfsmitteln immer eine richterliche Bewilligung benötige. Thomas Gächter, Professor für Staats- und Sozialversicherungsrecht an der Uni Zürich, vertritt bezüglich Observationen im Sozialversicherungsbereich folgenden Standpunkt: Es handle sich vorliegend nicht um eine einfache Observation, die gemäss Artikel 282 Strafprozessordnung (StPO, 312.0) bewilligungsfrei möglich ist, weil die Observationsmöglichkeiten weiter gehen als bei einer einfachen Observation. Wenn man Kohärenz mit dem Strafrecht schaffen möchte, müsste man eine Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht einbauen. Die Mitglieder der Sozialbehörde sind für eine solche Tätigkeit nicht ausgebildet.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 4:

Roberto Bertozzi (SVP): Die Anträge der Mehrheit und der Minderheiten 1 und 2 erachten wir als unnötige Ergänzungen.

Änderungsantrag zu Art. 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied drei von dieser bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4:

Die Sozialbehörde ~~oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied~~ oder eine Kammer der Sonderfall- und Einsprachekommission (SEK) der Sozialbehörde

a. (unverändert)

b. (unverändert)

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit 1: Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne)
Minderheit 2: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): Hier geht es um die Frage, wie lange man überhaupt beobachten darf. Wir sind klar der Meinung, dass 20 Tage innerhalb von 3 Monaten definitiv genügen und eine Verlängerung um «nur» 10 Tage nicht nötig ist. Sollten tatsächlich neue Verdachtsmomente auftreten, kann man ja wieder einen Antrag stellen, das wäre eine saubere Lösung.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b:

Karin Weyermann (CVP): Es soll eben durchaus auch dann noch mal eine Observation möglich sein, wenn man gegen Ende der 20 Tage oder der 3 Monate gerade etwas zu entdecken beginnt. Dann soll die Möglichkeit zu einer einmaligen Verlängerung bestehen. Das sind nicht allzu viele Fälle, aber es kann durchaus einmal so weit kommen.

Änderungsantrag zu Art. 4 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4 lit. b:

a. (unverändert)

b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.

Mehrheit:	Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Roberto Bertozzi (SVP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)
Enthaltung:	Mathias Manz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 5:

Marcel Tobler (SP): *Es geht darum, ob Dritte, also private Detektive im Auftrag des Inspektorats, gewisse Arbeitsleistungen ausführen sollen. Die Mehrheit ist der Meinung, das soll möglich sein, aber nur in absoluten Ausnahmefällen, nämlich nur dann, wenn es 1. bei einer laufenden Observation notwendig ist, das Personal auszuwechseln, damit die Observation nicht entdeckt wird, oder 2. bei einer hohen Pendenzenlast des Inspektorats – es sind acht Mitarbeitende, und es kann sein, dass es notwendig wird, auf zusätzliche Kräfte zurückzugreifen. Es wurde uns versichert, dass es sich dabei um Leute handelt, die dem Inspektorat bestens und seit mehreren Jahren bekannt sind. Der Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 2 hängt damit zusammen: Die Arbeitsleistungen werden über Aufträge eingekauft, aber die Verantwortung bleibt beim Inspektorat. Es ist wichtig, dass bei der Überprüfung der Arbeit des Inspektorats genauso auch die Arbeitsleistungen der Dritten überprüft werden. Deshalb wollen wir das klar regeln.*

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 5:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Wenn schon Observationen gemacht werden, dann sollen sie in der Verwaltung – beim Staat – bleiben, und es sollen nicht auch noch irgendwelche privaten Securitas-Firmen «schnüffeln» gehen, die zudem sogar noch mehr Kompetenzen als die Polizei haben. Wir wollen keine Dritten. Wir wollen, dass die Leute intern bekannt sind und dass ihre Arbeit überprüfbar ist.*

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 5:

Roberto Bertozzi (SVP): *Ich möchte darauf hinweisen, dass viele Gemeinden – u. a. auch die Stadt Schlieren – in diesem Bereich ausschliesslich mit externen Personen zusammenarbeiten, d. h., sie haben gar keine internen Sozialinspektoren. Interessant ist auch die Haltung, wonach man die Sozialhilfebezüger nach Möglichkeit nicht kontrollieren soll, die Arbeit der Inspektoren aber soll überprüft und unter Kontrolle gestellt werden – das bestätigt meinen Eindruck einer gewissen Einseitigkeit. Wir folgen auch hier dem Stadtrat.*

Änderungsantrag zu Art. 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

¹ (unverändert)

² In begründeten Ausnahmefällen ~~Fällen~~ kann das Inspektorat Dritte beiziehen.

Der Beizug ist ausschliesslich zulässig

a. um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern;

b. bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats.

³ (unverändert)

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

¹ (unverändert)

~~² In begründeten Fällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen.~~

³ (unverändert)

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)

Minderheit 1: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Minderheit 2: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	75 Stimmen
Antrag Minderheit 1	25 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 6:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Der politisch Verantwortliche oder die politisch Verantwortliche soll ausdrücklich nicht in der Behörde vertreten oder in die Überprüfung involviert sein. Die Gewalten werden ohnehin schon gefährlich vermischt, da darf nicht auch noch ein Exekutivmitglied einbezogen werden.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 6:

Roberto Bertozzi (SVP): *Wir haben vollstes Vertrauen in STR Raphael Golta und beantragen keinen Ausschluss. Aber es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Stadtrat auch Vorsteher der Sozialbehörde sein sollte oder ob die Sozialbehörde als*

unabhängige Instanz walten sollte. Im Zusammenhang mit der Weisung vertreten wir die Position des Stadtrats.

Änderungsantrag zu Art. 6

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6:

Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Wortmeldungen siehe Änderungsantrag zu Art. 6

Änderungsantrag zu Art. 6, neuer Abs. 2 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 6, Abs. 2:

² Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 20 Stimmen (bei 25 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 7:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Die Fälle sollen nicht weitergeleitet werden, weil es an der nötigen Zeit für eine genaue Abklärung mangelt. Vielmehr sollen die Leute genügend Zeit haben für eine tatsächliche Abklärung im Detail. Wir wollen nicht hören, es sei schwierig – das ist ein enorm schwammiger Begriff. Wo fängt die Schwierigkeit an, oder welche Bereiche fallen darunter? Das hat teilweise wirklich damit zu tun, dass die Leute viel Arbeit haben und dass gewisse, komplizierte Fälle mehr Abklärungen*

bedingen. Wir wollen diesen schwammigen Begriff nicht in der Verordnung haben, sondern eben STR Raphael Golta die Chance geben, für genügend Sozialtätige zu sorgen, die ihrem Auftrag wirklich nachkommen können.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 7:

Roberto Bertozzi (SVP): Die Mehrheit lehnt den Minderheitsantrag als unnötige Einschränkung ab.

Änderungsantrag zu Art. 7

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Eine Observation ist zulässig, sofern:

- a. (unverändert)
- b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Mathias Manz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 8:

Marcel Tobler (SP): Zweck der Observation ist die Abklärung von Erwerbseinkommen und – vorliegend besonders wichtig – der Wohnsituation. Offenbar gibt es Betrügereien im Zusammenhang mit der Darlegung der Wohnsituation. Die Mehrheit will die Legitimation stärken, indem sie die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Observation einer vermutlich im gleichen Haushalt lebenden Person klar formuliert. Eine solche Observation soll nur zulässig sein, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 8:

Ezgi Akyol (AL): Die Observation muss immer Ultima Ratio sein. Es gibt mildere Mittel zur Ermittlung der Haushaltsgrösse einer Sozialhilfe beziehenden Person. Eine Grundrechtseinschränkung ist nur zulässig, wenn sie u. a. verhältnismässig – also geeignet, erforderlich und zumutbar – ist. Erforderlich bedeutet, dass der Eingriff nur dann zulässig ist, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 8:

Roberto Bertozzi (SVP): Für uns sind das unnötige Präzisierungen.

Änderungsantrag zu Art. 8

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

¹Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.

²Eine Observation von Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen wurde.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen ~~oder Personen, die vermutungshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.~~

[Art. 14 Abs. 3 wird gestrichen.]

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit:	Marcel Tobler (SP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit 1:	Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)
Minderheit 2:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	70 Stimmen
Antrag Minderheit 1	27 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 9:

Marcel Tobler (SP): Für die Minderheit 1 ist wichtig, dass die Beobachtung nur bei fremden, nicht aber bei eigenen Wohnungen möglich ist. Es geht darum, herauszufinden, ob jemand schwarz arbeitet. Schwarzarbeit kann in Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten anderer Personen bzw. im Aussenbereich stattfinden. Die Observation soll nur dann zulässig sein, wenn sie der Abklärung der Erwerbstätigkeit oder der Arbeitsfähigkeit dient.

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 9:

Ezgi Akyol (AL): *Gemäss Weisung entspricht der erste Absatz der Regelung in der StPO, der zweite Absatz hingegen nimmt Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und geht somit weiter als die Regelung in der StPO. Der Antrag der Minderheit 1 schreibt lediglich fest, was sowieso bereits so gemacht wird. Er bedeutet keine Verbesserung.*

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 9:

Roberto Bertozzi (SVP): *Das sind aus unserer Sicht unnötige Einschränkungen.*

Änderungsantrag zu Art. 9

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 9:

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a. (unverändert)
- b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist, sofern der Zweck der Observation der Abklärung der Erwerbstätigkeit oder der Arbeitsfähigkeit dient.

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 9:

Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a. (unverändert)
- ~~b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.~~

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Minderheit 1:	Marcel Tobler (SP), Referent; Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP)
Minderheit 2:	Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat/ Mehrheit	58 Stimmen
Antrag Minderheit 1	37 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>25 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 2 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 58 gegen 51 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zugestimmt.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 10:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Wir wollen keine Verlängerung, 20 Tage genügen. Wenn die 20 Tage gut auf die 3 Monate verteilt werden, hat man sehr viel Zeit – und wenn man nichts sieht, sieht man eben nichts. Allenfalls muss aufgrund eines klaren Verdachts und neuer Einsichten ein neuer Antrag gestellt werden.*

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 10:

Roberto Bertozzi (SVP): *Aus Sicht der SVP ist die Verlängerung um 10 Observationstage innerhalb eines Monats eine Kompromisslösung und stellt die untere Grenze dar. Verschiedene Spezialisten, die in dem Bereich tätig sind, wünschten sich eigentlich längere Zeiträume.*

Änderungsantrag zu Art. 10 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 10:

~~² Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.~~

Mehrheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), María del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11:

Ezgi Akyol (AL): *Wir zweifeln daran, dass der Einsatz von GPS-Peilsendern ohne richterliche Genehmigung rechtmässig ist. Ausserdem ist die Verhältnismässigkeit infrage zu stellen. Dem Basler Kommentar ist in Bezug auf Observationen (Art. 282 StPO) Folgendes zu entnehmen: «Der Einsatz von technischen Geräten zur Feststellung des Standortes von Personen und Sachen ist immer bewilligungspflichtig.» Auch Staatsrechtsprofessor Gächter stellt klar: «Der Einsatz von GPS-Peilsendern zur Standortfeststellung stellt keine einfache Observation dar. Der Einsatz von GPS-Peilsendern bedarf einer vorgängigen richterlichen Genehmigung.» Aus der Stellungnahme des Bundesrats: «Selbst im Bundesgesetz über den Nachrichtendienst gehört der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegung von Personen oder Sachen zu den sogenannten genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, die durch eine Richterin bewilligt werden müssen.*

Entsprechend müsste auch für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im ATSG ein Richtervorbehalt vorgesehen werden.» Auch wenn das Sozialversicherungsrecht und die Sozialhilfe rechtlich nicht verknüpft sind, sind die grundrechtlichen Ansprüche die gleichen. Es ist absurd, dass das Sozialdepartement weitergehende Befugnisse als die Strafverfolgungsbehörde und der Nachrichtendienst haben soll. Es wurde gesagt, eine richterliche Genehmigung sei nicht möglich, weil die Instanz dazu fehle. Das zeigt doch klar auf, dass die Verordnung auf kommunaler Ebene völlig falsch angesiedelt ist. In der Kommission wurde ganz klar gesagt, dass GPS-Peilsender bereits heute schon nur für Echtzeitverfolgungen eingesetzt werden und dass kein Bewegungsprofil erstellt wird. Auch die ausdrückliche Bewilligung von GPS-Peilsendern durch die vorgesetzte Stelle entspricht dem Status quo und stellt also ebenfalls keine Verbesserung dar.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11:

Roberto Bertozzi (SVP): Die Mehrheit unterstützt die Haltung des Stadtrats, wonach GPS-Ortung möglich sein soll. Als politische Behörde machen wir Gesetze bzw. Verordnungen. Wir entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

Änderungsantrag zu Art. 11

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 11:

Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

Mehrheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
 Minderheit: Ezgi Akyol (AL), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Anjushka Früh (SP)
 Enthaltung: Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Ezgi Akyol (AL) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Ezgi Akyol (AL) mit 94 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Abstimmungsprotokoll				
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
171	Albrecht	Patrick	FDP	JA
084	Angst	Walter	AL	NEIN
138	Anken	Walter	SVP	JA
013	Aubert	Marianne	SP	ENTHALTEN
137	Balsiger	Samuel	SVP	JA
121	Bartholdi	Roger	SVP	JA
105	Baumann	Markus	GLP	JA
168	Baumer	Michael	FDP	JA

018	Beer	Duri	SP	ENTHALTEN
114	Bertozzi	Roberto	SVP	JA
061	Blättler	Florian	SP	ENTHALTEN
133	Bodmer	Onorina	FDP	JA
031	Brander	Simone	SP	ENTHALTEN
120	Brunner	Alexander	FDP	JA
052	Bührig	Marcel	Grüne	NEIN
165	Bünger	Pablo	FDP	JA
069	Bürgisser	Balz	Grüne	NEIN
002	Bürki	Martin	FDP	JA
033	Denoth	Marco	SP	ENTHALTEN
009	Diggelmann	Simon	SP	ENTHALTEN
004	Egger	Heidi	SP	ENTHALTEN
167	Egger	Urs	FDP	JA
130	Egli	Andreas	FDP	JA
030	Egloff	Mathias	SP	ENTHALTEN
062	Erdem	Niyazi	SP	ENTHALTEN
127	Fehr	Urs	SVP	JA
008	Fischer	Renate	SP	ENTHALTEN
015	Frei	Dorothea	SP	ENTHALTEN
045	Früh	Anjushka	SP	NEIN
101	Garcia	Isabel	GLP	JA
087	Garcia Nuñez	David	AL	NEIN
027	Glaser	Helen	SP	ENTHALTEN
135	Götzl	Martin	SVP	--
020	Graf	Davy	SP	ENTHALTEN
102	Gredig	Corina	GLP	JA
082	Guggenheim	Eduard	AL	NEIN
048	Helfenstein	Urs	SP	ENTHALTEN
072	Hirsiger	Eva	Grüne	NEIN
011	Huber	Patrick Hadi	SP	ENTHALTEN
143	Hungerbühler	Markus	CVP	JA
160	Hüni	Guido	GLP	JA
116	Huser	Christian	FDP	JA
175	Hüssy	Kurt	SVP	--
108	im Oberdorf	Bernhard	SVP	JA
123	Iten	Stephan	SVP	JA
039	Kälin-Werth	Simon	Grüne	NEIN
014	Käppeli	Hans Jörg	SP	ENTHALTEN
086	Kirstein	Andreas	AL	NEIN
025	Kisker	Gabriele	Grüne	NEIN
118	Kleger	Thomas	FDP	JA
026	Knauss	Markus	Grüne	NEIN
147	Kobler	Raphael	FDP	JA
046	Kraft	Michael	SP	ENTHALTEN
099	Krayenbühl	Guy	GLP	JA
001	Küng	Peter	SP	ENTHALTEN
054	Kunz	Markus	Grüne	NEIN
068	Kurtulmus	Muammer	Grüne	NEIN
066	Lamprecht	Pascal	SP	ENTHALTEN

158	Landolt	Maleica	GLP	JA
134	Leiser	Albert	FDP	JA
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	NEIN
178	Liebi	Elisabeth	SVP	JA
149	Luchsinger	Christoph	FDP	JA
077	Maino	Rosa	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	ENTHALTEN
042	Manz	Mathias	SP	ENTHALTEN
163	Mariani	Mario	CVP	JA
051	Marti	Elena	Grüne	NEIN
154	Marty	Christoph	SVP	JA
071	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	NEIN
104	Merki	Markus	GLP	JA
161	Meyer	Pirmin	GLP	--
140	Monn	Thomas	SVP	JA
024	Moser	Felix	Grüne	NEIN
152	Müller	Marcel	FDP	JA
173	Müller	Rolf	SVP	JA
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	--
032	Näf	Ursula	SP	ENTHALTEN
125	Osbahr	Thomas	SVP	JA
058	Papageorgiou	Kyriakos	SP	NEIN
115	Pflüger	Severin	FDP	JA
037	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	NEIN
073	Probst	Matthias	Grüne	NEIN
157	Regli	Daniel	SVP	JA
044	Renggli	Matthias	SP	ENTHALTEN
006	Richli	Mark	SP	ENTHALTEN
112	Richter	Derek	SVP	JA
021	Rothenfluh	Gabriela	SP	NEIN
097	Roy	Shaibal	GLP	JA
005	Rudolf	Reto	CVP	JA
055	Rykart Sutter	Karin	Grüne	NEIN
010	Sangines	Alan David	SP	ENTHALTEN
065	Savarioud	Marcel	SP	ENTHALTEN
003	Schatt	Heinz	SVP	JA
176	Schick	Peter	SVP	JA
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
083	Schiwow	Michail	AL	NEIN
049	Schmid	Marion	SP	ENTHALTEN
170	Schmid	Michael	FDP	JA
146	Schoch	Elisabeth	FDP	JA
156	Schwendener	Thomas	SVP	JA
041	Seidler	Christine	SP	NEIN
110	Señorán	Maria del Carmen	SVP	--
098	Siev	Ronny	GLP	JA
019	Silberring	Pawel	SP	ENTHALTEN
151	Simon	Claudia	FDP	JA
124	Sinovicic	Dubravko	SVP	JA
107	Sobernheim	Sven	GLP	JA

017	Speck	Roger-Paul	SP	ENTHALTEN
034	Strub	Jean-Daniel	SP	ENTHALTEN
035	Tobler	Marcel	SP	ENTHALTEN
150	Tognella	Roger	FDP	--
162	Traber	Christian	CVP	JA
166	Tschanz	Raphaël	FDP	JA
183	Urben	Michel	SP	ENTHALTEN
141	Urech	Stefan	SVP	JA
047	Utz	Florian	SP	ENTHALTEN
119	Vogel	Sebastian	FDP	JA
144	Vogelbacher	Reto	CVP	JA
129	Weyermann	Karin	CVP	JA
109	Widmer	Johann	SVP	JA
028	Wiesmann	Barbara	SP	ENTHALTEN
095	Wiesmann	Matthias	GLP	JA
063	Ziswiler	Vera	SP	ENTHALTEN

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 27 Stimmen (bei 35 Enthaltungen) zu.

Da der vorhergehende Änderungsantrag abgelehnt wurde, wird über die nachfolgenden Eventualanträge abgestimmt.

Kommissionsmehrheit Eventualantrag zu Art. 11:

Karin Weyermann (CVP): *Wir wollen, dass die Ortung von Fahrzeugen möglich ist. Es stimmt, dass diese bereits heute nur eingesetzt wird, um Fahrzeugen in Echtzeit folgen zu können. Die Ortung von Fahrzeugen ist ein Sicherheitsfaktor für jene, die die Observation durchführen, zudem ist sie ressourcenschonend. In einem neuen Basler Obergerichtsentscheid wird festgehalten, dass GPS-Peilsender – wenigstens im Privatbereich – rechtmässig eingesetzt werden können, schliesslich kann man ein Auto draussen ja auch mit blosserem Auge sehen. Der Einsatz von GPS soll also das Folgen von Personen vereinfachen, er soll aber nicht dazu dienen, ein Bewegungsprofil zu erstellen – das erachten auch wir als einen sehr starken Eingriff in die Privatsphäre der einzelnen Personen. Mit dem Antrag soll das klar verschriftlicht werden.*

Kommisionsminderheit Eventualantrag zu Art. 11:

Roberto Bertozzi (SVP): *Der Eventualantrag ist eine unnötige Präzisierung.*

Eventualantrag 1 zu Art. 11, neuer Abs. 2 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 2:

² Die Ortung von Fahrzeugen ist auf den Zweck beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken sind nicht zulässig.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)
Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 38 gegen 20 Stimmen (bei 61 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Eventualantrag zu Art. 11 neuer Abs. 3:

Karin Weyermann (CVP): *Wir wollen ausdrücklich erwähnen, dass die Ortung von Fahrzeugen durch die Sozialbehörde bewilligt werden muss und nicht einfach im Rahmen der grundsätzlichen Bewilligung der Observation erfolgen kann.*

Kommissionsminderheit Eventualantrag zu Art. 11 neuer Abs. 3:

Roberto Bertozzi (SVP): *Auch das ist für uns eine unnötige Präzisierung.*

Eventualantrag 2 zu Art. 11, neuer Abs. 3 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 3:

³Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation nach Art. 4 explizit beantragt und bewilligt werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)
Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)
Enthaltung: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 37 gegen 20 Stimmen (bei 62 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 4:

Katharina Prelicz-Huber (Grüne): *Es wurde jetzt ermöglicht, sehr weit in die Privatsphäre einzugreifen. Es sollen wenigstens nicht auch noch Drohnen eingesetzt werden können, denn das wäre sehr unverhältnismässig. Wir haben den Begriff «Fluggeräte aller Art» gewählt, um auch künftige Entwicklungen abzudecken.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 4:

Roberto Bertozzi (SVP): *Auch das ist für uns eine unnötige Präzisierung, weil wir nicht glauben, dass STR Raphael Golta eine «Flugwaffe» einführen möchte. Es ist für uns also unrealistisch, dass Fluggeräte überhaupt beschafft werden.*

Änderungsantrag zu Art. 11, neuer Abs. 4 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 4:

⁴ Die Verwendung von Fluggeräten aller Art ist ausgeschlossen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 5:

Anjushka Früh (SP): *Die Möglichkeit, Tonaufzeichnungen zu machen, ist nicht nötig und wäre unverhältnismässig.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 11 neuer Abs. 5:

Roberto Bertozzi (SVP): *Auch diesen Präzisionsantrag lehnen wir ab. Das Sozialinspektorat setzt grundsätzlich keine invasiven Mittel ein, weshalb wir nicht davon ausgehen, dass es zu Tonaufzeichnungen kommt.*

Änderungsantrag zu Art. 11, neuer Abs. 5 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11, Abs. 5:

⁵ Tonaufzeichnungen sind ausgeschlossen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Alexander Brunner (FDP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Markus Baumann (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3:

Ezgi Akyol (AL): *Das Inspektorat darf bei einer betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen. Mir ist schleierhaft, warum das noch als passives Beobachten bezeichnet wird. In der Kommission wurde gesagt:*

«Es darf nicht so weit kommen, dass die Sozialhilfeempfängerin meint, sie könne ein Geschäft machen. Die Polizei will einen Geschäftsabschluss. Dies macht die Observation nicht. Wir müssen einen Schaden benennen können. Wenn wir wissen, jemand verlangt 50 Franken pro Stunde, können wir den Verdienst den bezogenen Sozialleistungen gegenüberstellen.» In einem anonymisierten Ermittlungsbericht stand: «Es wurde ein Termin für eine Wohnungsbesichtigung zur Erstellung einer Offerte für eine Reinigung vereinbart.» Im Rahmen einer Scheinanfrage wurde mit der observierten Person also eine Wohnungsbesichtigung in der Wohnung einer Mitarbeiterin des Inspektorats vereinbart. Die Verwaltung meinte zwar, mit der vorliegenden Observationsverordnung wäre das nicht mehr möglich. Andererseits wurde aber auch immer wieder betont, die Verordnung halte den Status quo fest – das lässt mich an der Aussage der Verwaltung zweifeln. Zur Schadensbegrenzung soll die Scheinanfrage durch die vorgesetzte Stelle vorgängig bewilligt werden müssen.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3:

Roberto Bertozzi (SVP): Diese Präzisierung ist überflüssig.

Änderungsantrag zu Art. 12, neuer Abs. 3 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12, Abs. 3:

³Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Ezgi Akyol (AL), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Markus Baumann (GLP), Alexander Brunner (FDP), Anjushka Früh (SP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

Anjushka Früh (SP): Die von der verdeckten Observation betroffene Person soll umfassend und transparent informiert werden, welche hochsensiblen Daten über sie gesammelt wurden. Das kann nur durch eine aktive Informationspflicht der Sozialbehörde bzw. der Verwaltung erreicht werden. Die Hürde, das Akteneinsichtsrecht wahrzunehmen, ist immer hoch und vielfach sind sich die betroffenen Personen auch gar nicht bewusst, dass sie dieses Recht haben. Erst durch die automatische Herausgabe sämtlicher Daten wird der betroffenen Person der Umfang der verdeckten Observation klar, und erst in Kenntnis der vollen Sachlage kann sie die Rechtmässigkeit einer Observation prüfen lassen und gegen diese vorgehen. Bisher enthält der Ermittlungsbericht keine konkreten Informationen über die eingesetzten Mittel. Auch nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung kann die betroffene Person noch wissen wollen, was für Daten über sie erhoben wurden. Unter Umständen – nach dem Vorschlag des Stadtrats – sind die Daten zu diesem Zeitpunkt aber bereits vernichtet. Es soll verhindert werden, dass die betroffene Person zu einem späteren Zeitpunkt in eine

Beweislosigkeit fällt, deren Folgen sie zu tragen hätte.

Kommissionsminderheit 1 Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

Karin Weyermann (CVP): *Die betroffenen Personen sollen ausdrücklich auf ihr Akteneinsichtsrecht aufmerksam gemacht werden. Aus unserer Sicht geht es aber zu weit, ein Paket mit allen Dokumenten zu verschicken – es dürfte sich um relativ umfangreiche Dokumente handeln. Selbstverständlich ist mit dem Akteneinsichtsrecht gewährt, dass die betroffene Person alles sieht, und wenn sie es wünscht, kann sie auch Kopien verlangen – das ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, 175.2) genügend geregelt.*

Kommissionsminderheit 2 Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4:

Roberto Bertozzi (SVP): *Es soll verhindert werden, dass die betroffene Person aus den Akten lernen kann, welche Fehler sie gemacht hat und wie sie in Zukunft vorgehen muss, um erfolgreicher zu sein.*

Änderungsantrag zu Art. 14, neuer Abs. 4 (Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 14, Abs. 4:

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 respektive der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zugestellt.

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 14, Abs. 4:

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die observierte Person wird mit der Information oder der Verfügung ausdrücklich auf das Akteneinsichtsrecht nach § 8 Verwaltungsrechtspflegegesetz hingewiesen.

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)

Minderheit 1: Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Referentin; Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP)

Minderheit 2: Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Maria del Carmen Señorán (SVP)
i. V. von Rolf Müller (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	74 Stimmen
Antrag Minderheit 1	26 Stimmen
Antrag Stadtrat/ Minderheit 2	<u>20 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag, neuer Art. 15:

Anjushka Früh (SP): *Der EGMR hat ausdrücklich festgehalten, dass auch der Rechtsmittelweg in einer formellgesetzlichen Grundlage enthalten sein muss, und genau das wird mit diesem Antrag sichergestellt.*

Kommissionsminderheit Änderungsantrag, neuer Art. 15:

Roberto Bertozzi (SVP): *Auch das ist für uns eine unnötige Ergänzung.*

Änderungsantrag, neuer Art. 15 (Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst)

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Artikel 15:

¹ Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.

² Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialhilfe ist der Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsidentin Karin Weyermann (CVP), Vizepräsidentin Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Markus Baumann (GLP), Michael Kraft (SP), Mathias Manz (SP), Roger-Paul Speck (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Roberto Bertozzi (SVP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Marcel Müller (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Observationsverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug (Observationsverordnung)

vom 21. Juni 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 18 Abs. 4 und 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981¹, Art. 41 lit. I, Art. 75 lit. h und Art. 77 Abs. 1 lit. d GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Juni 2017³,

beschliesst:

Allgemeines

- Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie der dazugehörigen Verordnung⁴ den Umgang mit Observationen, die zur Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug zum Einsatz kommen.
- Begriff Art. 2 Die Observation gemäss dieser Verordnung ist das gezielte und auf eine bestimmte Dauer angelegte Beobachten von Vorgängen und Personen ohne Wissen der betroffenen Personen.
- Zweck Art. 3 Zweck der Observation ist die Abklärung der für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Verhältnisse, hinsichtlich Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Zuständigkeiten

- Anordnung Art. 4 Die Sozialbehörde oder drei von dieser bezeichnete Mitglieder unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements
- a. erteilt dem Inspektorat des Sozialdepartements den Auftrag zur Durchführung einer Observation;
 - b. bewilligt auf begründetes Gesuch des Inspektorats hin eine Verlängerung der Observation.
- Durchführung Art. 5 ¹ Die Observationen werden vom Inspektorat durchgeführt.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann das Inspektorat Dritte beiziehen. Der Beizug ist ausschliesslich zulässig
- a. um eine Aufdeckung der Observation zu verhindern;
 - b. bei hoher Pendenzenlast des Inspektorats.
- ³ Observationen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.
- Kontrolle Art. 6 ¹ Die Sozialbehörde oder ein von dieser bezeichnetes Mitglied unter Ausschluss des Vorstehers respektive der Vorsteherin des Sozialdepartements beaufsichtigt die Tätigkeit der mit der Durchführung von Observationen betrauten Stellen.

¹ LS 851.1

² vom 26. April 1970, AS 101.100.

³ Begründung siehe STRB Nr. 495 vom 21. Juni 2017.

⁴ Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11.

² Sofern für eine Observation Dritte beigezogen wurden, findet im Rahmen der Aufsicht eine umfassende Überprüfung statt.

Zulässigkeit

Voraussetzung

Art. 7 Eine Observation ist zulässig, sofern:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezieht;
- b. die Abklärungen zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts sonst erfolglos wären oder sich als unverhältnismässig schwierig erweisen würden.

Personelle Beschränkung

Art. 8 ¹ Observiert werden dürfen ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen oder Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person.

² Eine Observation von Personen, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt leben wie eine Sozialhilfe beziehende Person ist nur zulässig, wenn die Sozialhilfe beziehende Person ausdrücklich auf diese Befugnis hingewiesen wurde.

Räumliche Beschränkung

Art. 9 Die betroffene Person darf nur dann beobachtet werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. in einem Aussenbereich einer Wohnung befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist.

Zeitliche Beschränkung

Art. 10 ¹ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden.

² Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.

³ Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Observationsmittel

Technische Hilfsmittel

Art. 11 ¹ Zur Unterstützung der Observation können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

² Die Ortung von Fahrzeugen ist auf den Zweck beschränkt, einer observierten Person mit einem Fahrzeug in Echtzeit folgen zu können. Eine weitergehende Ermittlung oder eine Aufzeichnung des Standorts, insbesondere zur Erstellung eines Bewegungsprofils oder ähnlicher Datenaufzeichnungen sowie deren Verwendung zu Beweis Zwecken sind nicht zulässig.

³ Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fahrzeugen muss im Rahmen der Anordnung der Observation nach Art. 4 explizit beantragt und bewilligt werden.

⁴ Die Verwendung von Fluggeräten aller Art ist ausgeschlossen.

⁵ Tonaufzeichnungen sind ausgeschlossen.

Scheinanfrage

Art. 12 ¹ Das Inspektorat darf bei der betroffenen Person zum Schein eine unverbindliche Offerte für eine Geschäftstätigkeit nachfragen, wenn:

- a. ein hinreichender Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt;
- b. ohne dieses Mittel die Verdachtsabklärung nicht möglich ist.

² Das Mittel der Scheinanfrage ist nur für legale Geschäftstätigkeiten zulässig.

³ Das Mittel der Scheinanfrage bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle des Inspektorats.

Abschluss der Observation

- Ermittlungsbericht Art. 13 Die Ergebnisse der Observation, die für die Abklärung des Sachverhalts wesentlich sind, fliessen in einen Ermittlungsbericht ein.
- Information Art. 14 ¹ Nach Erstellung des Ermittlungsberichts und vor Erlass einer Verfügung über die Leistung informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- ² Führt der Ermittlungsbericht zum Schluss, dass die konkreten Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Sozialhilfebezug nicht bestätigt werden konnten, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- ³ Wird eine Person observiert, die vermutlichshalber im gleichen Haushalt wie die Sozialhilfe beziehende Person lebt, informiert die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Vorliegen des Ermittlungsberichts die betroffene Person in einer Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und das Ergebnis der erfolgten Observation.
- ⁴ Der vollständige Ermittlungsbericht und sämtliche erhobenen Informationen und Daten werden der betroffenen Person in jedem Fall mit der Information über die Observation nach Abs. 1 respektive der Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 zuge stellt.
- Rechtsmittelweg Art. 15 ¹ Gegen die Verfügung der für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Sozialbehörde schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Neubeurteilung durch den Stadtrat ist ausgeschlossen.
- ² Gegen Verfügungen und Neubeurteilungsentscheide der Sozialhilfe ist der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

Informationsbearbeitung

- Zugriff und Bekanntgabe Art. 16 ¹ Zugriff auf die Informationen, die durch Observation erhoben werden, haben ausschliesslich Mitarbeitende des Inspektorats.
- ² Die erhobenen Informationen dürfen weder verwaltungsintern noch an Dritte bekanntgegeben oder weitergegeben werden.
- ³ Die Bekanntgabe oder Weitergabe aufgrund gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten sowie Einsichts- und Informationszugangsrechten bleibt vorbehalten.
- Löschung Art. 17 Das Inspektorat vernichtet die mit der Observation erhobenen Informationen innert zehn Tagen nach Rechtskraft der nach Abschluss der Observation ergehenden Verfügung.

Schlussbestimmungen

- Delegation Art. 18 Die Sozialbehörde regelt:
- die Einzelheiten des Verfahrens;
 - die Einzelheiten der Aktenführung und des Informationszugangs.
- Inkrafttreten Art. 19 Die Sozialbehörde setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

Mitteilung an den Stadtrat

⁵ Inkraftsetzung auf den ...; Beschluss der Sozialbehörde vom ...

3852. 2018/101

Postulat von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 07.03.2018:

Aufstockung der Stellen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Sozialzentren zur Beratung und Unterstützung der Klientinnen und Klienten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3837/2018): *Wir hören vonseiten der Sozialzentren immer wieder, dass sie aufgrund viel zu vieler Fälle zu wenig Zeit haben, um ins Detail zu gehen und – vor allem auch komplizierte Fälle – gut abzuklären, die richtige Unterstützung zu bieten oder, im Fall von Missbrauchsverdacht, sehr genau hinzuschauen. Bis zu 40 Prozent der Verdachtsfälle, die beim Sozialinspektorat landen, lassen sich zum Glück nicht erhärten. Hätte man in den Sozialzentren genügend Zeit für alle Abklärungen, würden sich bestimmt einige Weiterleitungen an das Sozialinspektorat erübrigen. Wenn sich ein Verdacht aber erhärtet, gibt es den Weg über die Polizei.*

Roberto Bertozzi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: *Das Anliegen, dass eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter genügend Zeit für die Fallbearbeitung haben soll, ist grundsätzlich richtig. Nur fehlt es im Postulat z. B. an der Kompetenz für Hausbesuche durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Für uns sind Hausbesuche ein zentrales Element der Prävention und Abklärung. Wir erachten Hausbesuche nicht als schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Hausbesuche sind notwendig und können auch nicht formal durchgeführt werden. Bevor wir eine Aufstockung befürworten würden, müsste klar definiert sein, dass Hausbesuche ein Standardinstrument zur Situationsanalyse werden. Es wäre genau das richtige Instrument, um Verdächtige zu enthärten und weniger Inspektoratsaufträge zu erzielen.*

Weitere Wortmeldungen:

Walter Angst (AL): *STR Raphael Golta sagte im Rahmen der Debatte zur Observationsverordnung, er begrüsse die angekündigte Beschwerde, weil dadurch eine gesetzliche Überprüfung ermöglicht und die erarbeitete Verordnung stabiler werde. Damit verhöhnt er die Gegner der Observationsverordnung. Ich hätte erwartet, STR Raphael Golta würde sagen, die Beschwerde habe selbstverständlich aufschiebende Wirkung und die Inspektoren würden nicht weiterarbeiten, bis die Frage geklärt sei. Nun zum Postulat, das ich als janusköpfig empfinde: Gemäss Text wird um mehr Ressourcen für die Beratung gebeten. Gemäss Begründung geht es aber um mehr Ressourcen in der sozialen Arbeit, um Kontrolle und Überwachung der Klientinnen und Klienten zu ermöglichen. Es wäre sehr sinnvoll, die Ressourcen zu erhöhen, insbesondere zur Förderung der Integration und für die neue Strategie der Arbeitsintegration, aber hierzu wäre eine andere Begründung nötig. Wir haben heute eine Motion eingereicht, um den Bereich der Schulsozialarbeit mit mehr Ressourcen auszustatten – in diesem Bereich ist eine gesetzliche Grundlage nötig.*

Karin Weyermann (CVP): *Ich kann mich in vielen Punkten Walter Angst (AL) anschliessen. Der Postulatstext und die Begründung stimmen nicht überein: Oben werden mehr Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Sozialzentren gefordert und unten wird der Schluss gezogen, dadurch werde das Inspektorat weniger beansprucht. Im Bereich Observation bringen vermehrte Abklärungen nichts. Der*

andere Bereich, in dem das Inspektorat oder auch das Team Vertiefte Abklärungen tätig sind, sollte nicht in der Sozialarbeit verstärkt werden. Eine Zentrierung im Inspektorat oder im Team Vertiefte Abklärungen ist sinnvoll, weil ein gewisses Know-how nötig und ein reicher Erfahrungsschatz sehr wertvoll sind.

Alan David Sangines (SP): *In der letzten Budgetdebatte haben wir von der SP einen Antrag gestellt, um die Stellen in der Sozialen Arbeit aufzustocken mit der Begründung, dass man die Leute schneller ablösen können sollte. Damals fand die AL, das sei nicht der richtige Weg, und jetzt kommt sie und sagt, wenn es um eine schnellere Ablösung ginge, wäre sie dabei, aber die Begründung des Postulats sei falsch. Wenn sich die AL jetzt der Stimme enthält, und das Postulat deswegen versenkt wird, ist es wirklich so, dass die AL innert kürzester Zeit zweimal nacheinander verhindert hat, dass die Sozialarbeit mehr Ressourcen erhält.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: *Zwischen dem Postulatstext und der Begründung bestehen tatsächlich gewisse Differenzen. Es ist klar: Die spezialisierten Dienste haben unterschiedliche Rollen. Zum Thema Personaleinsatz in der Sozialen Arbeit werden wir in den nächsten Jahren aber auf jeden Fall noch diskutieren.*

Alan David Sangines (SP) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Alan David Sangines (SP) mit 100 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Abstimmungsprotokoll				
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
088	Akyol	Ezgi	AL	ENTHALTEN
171	Albrecht	Patrick	FDP	NEIN
084	Angst	Walter	AL	ENTHALTEN
138	Anken	Walter	SVP	NEIN
013	Aubert	Marianne	SP	JA
137	Balsiger	Samuel	SVP	NEIN
121	Bartholdi	Roger	SVP	NEIN
105	Baumann	Markus	GLP	NEIN
168	Baumer	Michael	FDP	NEIN
018	Beer	Duri	SP	JA
114	Bertozzi	Roberto	SVP	NEIN
061	Blättler	Florian	SP	JA
133	Bodmer	Onorina	FDP	NEIN
031	Brander	Simone	SP	JA
120	Brunner	Alexander	FDP	NEIN
052	Bührig	Marcel	Grüne	JA
165	Bünger	Pablo	FDP	NEIN
069	Bürgisser	Balz	Grüne	JA
002	Bürki	Martin	FDP	NEIN
033	Denoth	Marco	SP	JA
009	Diggelmann	Simon	SP	JA

004	Egger	Heidi	SP	JA
167	Egger	Urs	FDP	NEIN
130	Egli	Andreas	FDP	NEIN
030	Egloff	Mathias	SP	JA
062	Erdem	Niyazi	SP	JA
127	Fehr	Urs	SVP	NEIN
008	Fischer	Renate	SP	JA
015	Frei	Dorothea	SP	JA
045	Früh	Anjushka	SP	JA
101	Garcia	Isabel	GLP	NEIN
087	Garcia Nuñez	David	AL	ENTHALTEN
027	Glaser	Helen	SP	JA
135	Götzl	Martin	SVP	--
020	Graf	Davy	SP	JA
102	Gredig	Corina	GLP	NEIN
082	Guggenheim	Eduard	AL	ENTHALTEN
048	Helfenstein	Urs	SP	JA
072	Hirsiger	Eva	Grüne	JA
011	Huber	Patrick Hadi	SP	JA
143	Hungerbühler	Markus	CVP	NEIN
160	Hüni	Guido	GLP	NEIN
116	Huser	Christian	FDP	NEIN
175	Hüssy	Kurt	SVP	--
108	im Oberdorf	Bernhard	SVP	NEIN
123	Iten	Stephan	SVP	NEIN
039	Kälin-Werth	Simon	Grüne	JA
014	Käppeli	Hans Jörg	SP	JA
086	Kirstein	Andreas	AL	ENTHALTEN
025	Kisker	Gabriele	Grüne	JA
118	Kleger	Thomas	FDP	NEIN
026	Knauss	Markus	Grüne	JA
147	Kobler	Raphael	FDP	NEIN
046	Kraft	Michael	SP	JA
099	Krayenbühl	Guy	GLP	NEIN
001	Küng	Peter	SP	JA
054	Kunz	Markus	Grüne	JA
068	Kurtulmus	Muammer	Grüne	JA
066	Lamprecht	Pascal	SP	JA
158	Landolt	Maleica	GLP	NEIN
134	Leiser	Albert	FDP	NEIN
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	ENTHALTEN
178	Liebi	Elisabeth	SVP	NEIN
149	Luchsinger	Christoph	FDP	NEIN
077	Maino	Rosa	AL	ENTHALTEN
201	Manser	Joe A.	SP	JA
042	Manz	Mathias	SP	JA
163	Mariani	Mario	CVP	NEIN
051	Marti	Elena	Grüne	JA
154	Marty	Christoph	SVP	NEIN
071	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	JA

104	Merki	Markus	GLP	NEIN
161	Meyer	Pirmin	GLP	--
140	Monn	Thomas	SVP	NEIN
024	Moser	Felix	Grüne	JA
152	Müller	Marcel	FDP	NEIN
173	Müller	Rolf	SVP	NEIN
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	NEIN
032	Näf	Ursula	SP	JA
125	Osbahr	Thomas	SVP	NEIN
058	Papageorgiou	Kyriakos	SP	JA
115	Pflüger	Severin	FDP	NEIN
037	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	JA
073	Probst	Matthias	Grüne	JA
157	Regli	Daniel	SVP	NEIN
044	Renggli	Matthias	SP	JA
006	Richli	Mark	SP	JA
112	Richter	Derek	SVP	NEIN
021	Rothenfluh	Gabriela	SP	JA
097	Roy	Shaibal	GLP	NEIN
005	Rudolf	Reto	CVP	NEIN
055	Rykart Sutter	Karin	Grüne	JA
010	Sangines	Alan David	SP	JA
065	Savarioud	Marcel	SP	JA
003	Schatt	Heinz	SVP	NEIN
176	Schick	Peter	SVP	NEIN
089	Schiller	Christina	AL	ENTHALTEN
083	Schiwow	Michail	AL	ENTHALTEN
049	Schmid	Marion	SP	JA
170	Schmid	Michael	FDP	NEIN
146	Schoch	Elisabeth	FDP	NEIN
156	Schwendener	Thomas	SVP	NEIN
041	Seidler	Christine	SP	JA
110	Señorán	Maria del Carmen	SVP	--
098	Siev	Ronny	GLP	NEIN
019	Silberring	Pawel	SP	JA
151	Simon	Claudia	FDP	NEIN
124	Sinovic	Dubravko	SVP	NEIN
107	Sobernheim	Sven	GLP	NEIN
017	Speck	Roger-Paul	SP	JA
034	Strub	Jean-Daniel	SP	JA
035	Tobler	Marcel	SP	JA
150	Tognella	Roger	FDP	--
162	Traber	Christian	CVP	NEIN
166	Tschanz	Raphaël	FDP	--
183	Urben	Michel	SP	JA
141	Urech	Stefan	SVP	NEIN
047	Utz	Florian	SP	JA
119	Vogel	Sebastian	FDP	--
144	Vogelbacher	Reto	CVP	NEIN
129	Weyermann	Karin	CVP	NEIN

109	Widmer	Johann	SVP	NEIN
028	Wiesmann	Barbara	SP	JA
095	Wiesmann	Matthias	GLP	NEIN
063	Ziswiler	Vera	SP	JA

Das Postulat wird mit 53 gegen 56 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3853. 2018/109

Motion der AL-Fraktion vom 14.03.2018:

Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schulsozialarbeit

Von der AL-Fraktion ist am 14. März 2018 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Erhöhung der mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2911 vom 4. Juli 2012 bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 5.35 Mio. Franken für Schulsozialarbeit zu unterbreiten. Die verfügbaren Mittel sollen an das prognostizierte Schülerwachstum bis 2025 angepasst werden.

Mit den für das Jahr 2013 beschlossenen Betrag von 5,35 Millionen Franken (Lohnkosten) konnten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für gesamthaft 27'500 Schülerinnen und Schüler angestellt werden. Im Schuljahr 2017 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf über 31'000 angestiegen (plus 12%). Bis Schuljahrsbeginn 2024/25 wird mit einem weiteren Wachstum auf 37'400 Schülerinnen und Schüler gerechnet (total plus 36%).

Die rechtlichen Grundlagen sollen so angepasst werden, dass die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Stellen dem Schülerwachstum angepasst werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

3854. 2018/110

Postulat von Renate Fischer (SP) und Dr. Pawel Silberring (SP) vom 14.03.2018: Bessere Zugänglichkeit der Ausstellungen des Amts für Städtebau zu Gebietsentwicklungen für die Öffentlichkeit

Von Renate Fischer (SP) und Dr. Pawel Silberring (SP) ist am 14. März 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Ausstellungen des Amts für Städtebau zu Gebietsentwicklungen für die Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden können.

Begründung:

Das Amt für Städtebau hat beispielsweise für die Gebietsentwicklung in der Manegg eine kleine Ausstellung erstellt, in der anhand von Plakaten und eines Modells die Geschichte sowie der aktuelle Planungsstand im Gebiet Manegg aufgezeigt werden. Der Raum befindet sich in einem Bürogebäude, welches für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Die Ausstellung kann nur während spezieller Führungen besucht werden. Im letzten Jahr führte die Stadt zwei solche Führungen durch.

Wie sich bei einem Anlass im Februar gezeigt hat, ist das Interesse der Bevölkerung an der Gebietsentwick-

lung sehr gross. Vielen QuartierbewohnerInnen war es nicht bekannt, dass diese Ausstellung existiert und auch von den bereits erfolgten Führungen des letzten Jahres hatten sie keine Kenntnis.

Im Gebiet Manegg stehen einige Gewerberäume mit grossen Schaufensterflächen in der Nähe der Bahnstation Manegg leer. Im Rahmen einer Zwischennutzung könnten hier die Plakate der Ausstellung für alle interessierten QuartierbewohnerInnen und PassantInnen sichtbar und jederzeit zugänglich präsentiert werden. Zudem könnte man hier viel effizienter auf geplante Führungen durch das Gebiet und die Ausstellung hinweisen als das bisher der Fall war. Die interessierte Bevölkerung könnte besser informiert werden.

Mit unserem Postulat bitten wir den Stadtrat, das Anliegen nach einer besseren allgemeinen Zugänglichkeit zu prüfen.

Mitteilung an den Stadtrat

3855. 2018/111

Postulat von Eduard Guggenheim (AL), Michail Schiow (AL) und 4 Mitunterzeichnenden vom 14.03.2018:

Angebot von Kursen für Velofahrerinnen und Velofahrer ohne Kostenfolge für die Stadt

Von Eduard Guggenheim (AL), Michail Schiow (AL) und 4 Mitunterzeichnenden ist am 14. März 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie rasch Kurse zu möglichst günstigen Bedingungen oder unentgeltlich für Neu-Velofahrende, Wieder-Velofahrende, ältere und sich unsicher fühlende Velofahrer und Velofahrerinnen eingeführt und angeboten werden können. Die Kurse sollen ohne Kostenfolge für die Stadt durch Dritte angeboten werden und Teil eines Paketes von umfassenden Massnahmen sein. Zur Finanzierung sollen Versicherungen, Bundesstellen, Verbände etc. herbeigezogen werden.

Begründung:

Die soeben vorgestellten Zahlen zu den Unfällen mit Personenschäden im Strassenverkehr auf dem Gebiet der Stadt Zürich zeigen besonders bei den Velofahrenden eine erschreckende Zunahme der Unfälle, sowohl bei Unfallfolgen mit Verletzungen und schweren Verletzungen als auch solchen mit Todesfolgen. Die Unfälle betreffen mehrheitlich Velofahrende selbst, aber auch unbeteiligte Dritte wie zu Fuss Gehende.

Die Ursachen dieser Unfälle beruhen zu einem wesentlichen Teil auf fehlender Erfahrung, Unsicherheiten, falscher und fehlender Einschätzung von Gefahren, bei Elektrovelos in der Unterschätzung der teils hohen erreichbaren Geschwindigkeiten, aber auch in Selbstüberschätzung.

Es ist dringend erforderlich, der breiten Bevölkerung bei freiwilliger Teilnahme unentgeltliche Kurse anzubieten, in denen eine sichere Beherrschung der Fahrräder und das Erkennen und der Umgang mit Gefahrenquellen gelernt oder verbessert werden kann.

Solche Kurse sollen so rasch als möglich entwickelt und angeboten werden. Für die Deckung der entstehenden Kosten können private Unfallversicherer, die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt SUVA, das Bundesamt für Verkehr BAV, die Strassenverkehrs-Verbände wie ACS, TCS und VCS sowie weitere in Frage kommende Institutionen beigezogen werden. Als Folge geringerer Unfallzahlen sind auch deutlich reduzierte daraus entstehende Kosten zu erwarten, die eine Beteiligung an den Kosten der Kurse mehr als nur aufwiegen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3856. 2018/112

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Andreas Kirstein (AL) und 60 Mitunterzeichnenden vom 14.03.2018:

Tausch von Titeln der Tamedia AG und der Basler Zeitung, kommerzielle Vorteile der Tagblatt der Stadt Zürich AG durch die Funktion als Städtisches Amtsblatt und Regelung der damit verbundenen Titelrechte sowie Möglichkeiten für die Gewährleistung einer sachlichen und ausgewogenen Berichterstattung

Von Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Andreas Kirstein (AL) und 60 Mitunterzeichnenden ist am 14. März 2018 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 10. März 2018 war der Zeitung «Schweiz am Wochenende» zu entnehmen, dass offenbar Verhandlungen zwischen der Tamedia AG und den Besitzerinnen und Besitzern der «Basler Zeitung» im Gang sind und kurz vor dem Abschluss stehen. Demnach soll ein Tausch von Titeln erfolgen, in dessen Zug das von Tamedia gehaltene Aktienpaket von 65% an der Tagblatt der Stadt Zürich AG an die Aktionärinnen und Aktionären der Basler Zeitung rund um alt Bundesrat Christoph Blocher gehen soll. Aktuell sind die verbleibenden 35% an der Tagblatt der Stadt Zürich AG im Besitz der Lokalinfo AG, die alt Nationalrat Walter Frey gehört. Erst per 1. Januar 2018 wurde der Auftrag der Funktion als Städtisches Amtsblatt für fünf Jahre an die Tagblatt der Stadt Zürich AG vergeben, die auf die damalige Ausschreibung die einzige Offerte einreichte. Laut der Medienmitteilung des Stadtrats vom 30. November 2016, mit der über die Vergabe orientiert wurde, soll das Tagblatt der Stadt Zürich auch weiterhin «neben dem amtlichen Teil einen ausgewogenen und sachlichen redaktionellen Teil aufweisen». Sollte dieser Titeltausch wie beschrieben zustande kommen, besteht Anlass zu ernster Sorge bezüglich der politischen Ausrichtung des Tagblatts und somit der Einhaltung dieses Auftrags bezüglich der Qualität in der Berichterstattung.

Gegenwärtig geniesst das Tagblatt der Stadt Zürich einen ausgezeichneten Ruf – und selbstverständlich kommt dessen journalistischer Unabhängigkeit auch aus Sicht der Unterzeichnenden grösste Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis davon, dass die Mehrheitsaktionärin der Tagblatt der Stadt Zürich AG einen Titeltausch und somit eine Änderung der EigentümerInnenstruktur der beschriebenen Art plant? Über welche Informationen verfügte er in diesem Zusammenhang?
2. Welche kommerziellen Vorteile erwachsen der Tagblatt der Stadt Zürich AG durch die Funktion des Tagblatts der Stadt Zürich als Städtisches Amtsblatt (z.B. durch den Zugang zu allen Haushalten der Stadt, garantiertes Inseratevolumen, garantierte Auflage, sichergestellter Vertrieb, etc.)?
3. In welcher Form ist die Vergabe des Titelrechts „Städtisches Amtsblatt“ zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG (Auftragsvergabe) juristisch geregelt? Wir bitten um Zustellung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses.
4. Welche Bestimmungen bestehen bezüglich der Kündigung des Auftragsverhältnisses seitens der Stadt Zürich und der Vergabe dieses Titelrechts? Ist die Zusammensetzung der Eigentümerschaft der Tagblatt der Stadt Zürich AG Bestandteil dieser Bestimmungen?
5. Welche weiteren Namen von Zeitungstiteln etc. befinden sich im Besitz der Tagblatt der Stadt Zürich AG? Sind diese Bestandteil des geplanten Tausches oder bleiben sie bei der bisherigen Eigentümerschaft oder bei weiteren bisher nicht genannten Inhaberinnen bzw. Inhabern? Wir bitten gegebenenfalls um genaue Nennung der entsprechenden Titel.
6. Wie wird gewährleistet, dass der redaktionelle Teil des Tagblatts der Stadt Zürich tatsächlich «ausgewogen und sachlich» ausfällt bzw. welche Befugnisse kommen der Stadt Zürich in diesem Zusammenhang zu, sollte die Bestimmung verletzt werden?
7. Welche Bestimmungen enthält die Ausschreibung bezüglich der ausgewogenen und sachlichen Berichterstattung, und wie wurde dieser in der offenbar vorliegenden Offerte für die Tagblatt der Stadt Zürich AG Rechnung getragen?
8. Welche redaktionellen Leistungen verpflichtet sich der Herausgeber zu erbringen? Wir bitten um Beilage eines allfälligen Pflichtenheftes o.ä., welches den Umfang des redaktionellen Teils des Tagblatts detailliert.
9. Kann sich der Stadtrat vorstellen, die Vergabe des Titelrechts und des Auftrags als Städtisches Amtsblatt im Fall eines Eintretens der beschriebenen Entwicklung neu auszuschreiben?

Mitteilung an den Stadtrat

3857. 2018/113

Schriftliche Anfrage von Dubravko Sinovcic (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 14.03.2018:

Unbewilligte Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Auftritt von Steve Bannon und dem internationalen Frauenkampftag, Gründe für die Duldung der Demonstrationen, Angaben über die entstandenen Sachschäden, Umgang mit den Verstössen gegen das Vermummungsverbot sowie Beurteilung der Unverhältnismässigkeit für ein Einschreiten der Polizei

Von Dubravko Sinovcic (SVP) und Walter Anken (SVP) ist am 14. März 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Samstag, 10. März 2018, hatte das Frauenbündnis Zürich und die Revolutionäre Jugend Zürich (RJZ) zu einer unbewilligten Demonstration unter dem Motto «Frauen erkämpfen Freiheit» aufgerufen. Rund 1'000 Personen nahmen daran teil. Einige Teilnehmer haben sich vermummt und Einsatzkräfte mit Gegenständen beworfen. Während des Umzugs, der vom Hechtplatz über den Paradeplatz, die Bahnhofstrasse und die Langstrasse zum Helvetiaplatz ging, ist es auch zu mehreren Sachbeschädigungen gekommen. Vor allem die Fassade des Fraumünsters wurde arg in Mitleidenschaft gezogen. Die Polizei liess die unbewilligte Demonstration laufen und schaute den Randalierenden sogar zu.

Diese erneute massive Eskalation ereignete sich kurz nach anderen unbewilligten Demonstrationen, wie diejenige gegen Steve Bannon am 6. März 2018 einerseits (Teilnehmerzahl ca. 100 Personen) sowie diejenige zum Weltfrauentag vom 8. März 2018 andererseits (Teilnehmerzahl ca. 50 bis 60 Personen). Diese beiden Demonstrationen wurden ebenso und trotz augenscheinlicher Gesetzesverstösse (Teilnahme an unbewilligter Demonstration, Vermummung) nicht aufgelöst und konsequent verfolgt. Die hohe Kadenz dieser «Veranstaltungen» und deren grosse, beziehungsweise steigende, Teilnehmerzahl stellen eine nicht einzugrenzende Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es dreht sich eine Gewaltspirale, der der Staat tatenlos zusieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso wurde die unbewilligte Demonstration vom 10. März 2018 auch dieses Jahr wieder geduldet, obwohl man die Erfahrung des Vandalismus' vom letzten Jahr hatte?
2. Wieso schaute die Polizei der unbewilligten Demonstration und den Randalierern beim Sprayen und Zerstören bloss zu und griff nicht ein, obwohl es zu erheblichen Sachschäden kam?
3. Allein am Fraumünster sollen Schäden von 50'000 Franken durch Graffitis entstanden sein. Ist das korrekt? Wie hoch sind alle gemeldeten Sachschäden? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
4. In der Stadt Zürich gilt das Vermummungsverbot. Wurden die vermummten Demonstranten gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht?
5. Wurde eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser Demonstration wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wie viele und für welche Delikte? Wir bitten um tabellarische Auflistung. Wir bitten auch um die Angabe der Nationalitäten der festgenommenen Personen.
6. Wieso werden augenscheinliche Verstösse gegen das Gesetz (Vermummungsverbot, Verbot der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration) nicht geahndet und Sachschäden, Gewalt gegen Polizeibeamte sowie die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in immer ärgerem Ausmass toleriert?
7. Wieso wird Chaotinnen und Chaoten nicht Einhalt geboten? Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gesetze auch für die Chaotinnen und Chaoten gelten und es daher keinen Unterschied macht, ob sie für den Weltfrauentag oder irgendetwas anderes demonstrieren?
8. Der Stadtrat begründet die Zurückhaltung der Polizei bei Demonstrationen immer mit dem Begriff der Verhältnismässigkeit. Wie definiert der Stadtrat im Zusammenhang mit Sachbeschädigung und Angriff auf Polizistinnen und Polizisten den Begriff der Verhältnismässigkeit?
9. Wir bitten um detaillierte Angaben zur Höhe von Sachbeschädigungen, welche der Stadtrat bei unbewilligten Demonstrationen zu tolerieren gewillt ist.
10. Wir bitten um detaillierte Stellungnahme, welche Form der Körperverletzung bei Polizistinnen und Polizisten der Stadtrat bei Kundgebungen, Demonstrationen und Saubannerzügen zu tolerieren gewillt ist.
11. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass immer mehr unbewilligte Demonstrationen mit immer höherem Gefahrenpotential stattfinden?
12. Wie hoch beziffert der Stadtrat die indirekten Kosten aufgrund Behinderung des Verkehrs und aufgrund

Umsatzeinbussen der Geschäftstreibenden durch unbewilligte Demonstrationen?

13. Wie rechtfertigt der Stadtrat die «Laissez faire»-Politik bei Demonstrationen gegenüber den steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich? Mit welcher Begründung gewichtet der Stadtrat die Duldung von Sachbeschädigung und Gewalt höher als den Schutz von Eigentum und öffentlicher Ordnung?

Mitteilung an den Stadtrat

3858. 2018/114

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Peter Schick (SVP) vom 14.03.2018:

Unbewilligte Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Auftritt von Steve Bannon und dem internationalen Frauenkampftag, Gründe für die Duldung der Demonstrationen und Angaben über die Beurteilung der Unverhältnismässigkeit für ein Einschreiten der Polizei

Von Stephan Iten (SVP) und Peter Schick (SVP) ist am 14. März 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Dienstag, 6. März 2018, trat Steve Bannon in Zürich-Oerlikon auf. Rund 100 Personen versammelten sich an diesem Abend zu einer unbewilligten Demonstration.

Am Donnerstag, 8. März 2018, haben 50 bis 60 Linksautonome unbewilligt für den «internationalen Frauenkampftag» in der Langstrasse demonstriert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Zur unbewilligten Demonstration gegen Steve Bannon am 6. März 2018 in Zürich-Oerlikon:

1. Wieso waren keine Polizisten vor Ort, obwohl die Stadtpolizei Kenntnis von der unbewilligten Demonstration hatte?
2. Wieso wurde diese unbewilligte Demonstration geduldet und nicht aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt.
3. Wurden Personen, die an der unbewilligten Demonstration teilnahmen, gem. Art. 26 APV i.V.m. Art. 26 Benutzungsordnung der Stadt Zürich bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Auch hier lassen wir die Begründung der Unverhältnismässigkeit wegen der genannten Bewilligungspflicht als Antwort nicht gelten.
4. Es existieren Bilder, worauf klar ersichtlich ist, dass vermummte Demonstranten mitmarschiert sind. Wurden diese gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich das Vermummungsverbot gilt.
5. Der Protestzug verschob sich vom Oerliker Marktplatz Richtung Bahnhof Oerlikon Ost auf dem Tramstrasse. Was hatte das für den öffentlichen Verkehr für Auswirkungen und wie hoch war allenfalls der finanzielle Schaden diesbezüglich?
6. Sind entstandene Sachschäden bekannt, welche in Zusammenhang mit dieser Demonstration gebracht werden können? Wenn ja, auf welchen Betrag belaufen sich diese?

Zur unbewilligten Demonstration für den «internationalen Frauenkampftag» am 8. März 2018 in der Langstrasse:

7. Wieso hat die Polizei die unbewilligte Demonstration bloss begleitet statt aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in der Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt, keine Kleinkinder oder Babys anwesend waren und lediglich 50 bis 60 Personen daran teilnahmen.
8. Wieso kam es trotz polizeilicher Begleitung zu Sachbeschädigungen und wie hoch waren diese? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
9. Wurden eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser unbewilligten Demonstration, wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht?

Allgemeine Fragen:

10. Gelten in der Stadt Zürich das Vermummungsverbot, die Bewilligungspflicht für Demonstrationen, beziehungsweise das Verbot, an unbewilligten Demonstrationen teilzunehmen, für sämtliche Bevölke-

rungsgruppen gleich oder wird unterschieden? Wenn unterschieden wird, für welche Bevölkerungsgruppen gelten welche Gesetze? Wenn nicht unterschieden wird, wieso werden die Gesetze nicht bei allen gleich angewandt?

11. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, ob es in der Stadt Zürich überhaupt noch Bewilligungen für Demonstrationen und Kundgebungen braucht?

Wir bitten den Stadtrat nochmals eindringlich, nicht mit der Verhältnismässigkeit zu argumentieren, da das Opportunitätsprinzip nicht gebietet, unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen generell zuzulassen und gar noch polizeilich zu begleiten.

Mitteilung an den Stadtrat

3859. 2018/115

Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.03.2018:

Umsetzung der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV), Angaben über die Mieterschaftswechsel, Wohnungsvergaben ohne Ausschreibung, Untermietverhältnisse, Wohnungsbelegung und Haushaltseinkommen sowie Massnahmen zur Einhaltung des Anteils an Wohnungen, bei denen die Einkommensgrenze überschritten wird

Von der FDP-Fraktion ist am 14. März 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 10.01.2018 hat der Gemeinderat dem Neuerlass der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV) ohne Gegenstimme zugestimmt. Die Referendumsfrist wird demnächst ablaufen. Die rasche und konsequente Umsetzung der VGV ist von eminentem Interesse, was auch jüngste Medienberichte zur bestehenden Vermietungspraxis erneut unterstrichen haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu wie vielen Mieterschaftswechseln ist es in den vergangenen vier Jahren (2014-2017) pro Jahr gekommen?
2. In wie vielen Fällen pro Jahr und aus welchen Gründen ist es in den vergangenen vier Jahren zu Wohnungsvergaben ohne vorherige Ausschreibung im Tagblatt gekommen?
3. Wie viele Mietverhältnisse bestehen seit mehr als zehn Jahren? Wie viele seit mehr als 20 Jahren?
4. Wie viele Untervermietungen sind der Liegenschaftenverwaltung aktuell gemeldet?
5. Wie viele Untermietverhältnisse bestehen seit mehr als einem Jahr?
6. Wie viele Mietverhältnisse stehen im Widerspruch zu den Belegungsvorschriften gemäss Art. 3 VGV
7. Bei wie vielen Mietverhältnissen ist das massgebende Haushaltseinkommen gemäss Art. 4 VGV überschritten? In wie vielen Fällen liegt dabei das massgebliche Haushaltseinkommen über CHF 230'000?
8. Wie viele Mietverhältnisse halten weder die Belegungsvorschriften noch das massgebende Haushaltseinkommen ein?
9. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Stadtrat diejenigen Mieterinnen und Mieter zum Auszug zu bewegen, deren massgebendes Haushaltseinkommen gemäss Art. 4 VGV über CHF 230'000 liegt?
10. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Stadtrat diejenigen Mieterinnen und Mietern, deren massgebendes Haushaltseinkommen gemäss Art. 4 VGV das Sechsfache des Bruttomietzinses übersteigt, zu einem Wohnungswechsel zu bewegen, um den maximalen Anteil einhalten zu können?
11. Wie ist das weitere Verfahren bis zur Inkraftsetzung der VGV und des darauf gestützten Mietreglements und wann ist mit deren Inkraftsetzung zu rechnen?
12. Wie wird die 5-jährige Übergangsphase ausgestaltet? Wann erfolgt die erste Berichterstattung an den Gemeinderat?

Mitteilung an den Stadtrat

3860. 2018/116

**Schriftliche Anfrage von Felix Moser (Grüne) vom 14.03.2018:
Verrechnung von Grundstückgewinnsteuern mit Geschäftsverlusten, Höhe der
Grundstückgewinnsteuer und Schätzung der Ausfälle bei Annahme des Steuergesetzes sowie Beurteilung der Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Zürich**

Von Felix Moser (Grüne) ist am 14. März 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Kanton Zürich steht eine Änderung des Steuergesetzes zur Diskussion, mit der Unternehmen ermöglicht werden soll, die Grundstückgewinnsteuer mit Geschäftsverlusten zu verrechnen. Der Stadtrat hat schon in der Vernehmlassungsantwort vom 4. September 2013 (STRB 816/2013) sowie in einer schriftlichen Anfrage (2015/36) seine ablehnende Haltung bzw. seine Vorbehalte zur vorgesehenen Änderung dargelegt.

Nun hat der Kantonsrat mit 96 zu 75 Stimmen der Vorlage zugestimmt, aber gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen und die Änderung wird bald vors Volk kommen. Da seit der Vernehmlassungsantwort doch schon einige Jahre vergangen sind – es scheint sowohl dem Kantons- wie auch dem Regierungsrat mit der Umsetzung dieser Steuersenkung nicht besonders eilig zu sein – ist es von Interesse, aktuelle Zahlen zu den Auswirkungen dieser Vorlage zu erhalten, um die Auswirkungen auf die Gemeinde und den Standort Zürich besser abschätzen zu können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer insgesamt und von Unternehmen in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
2. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Einnahmefälle der letzten fünf Jahre, wenn die vorgeschlagene neue Regelung zur Verrechnung von Geschäftsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer schon in Kraft gewesen wäre?
3. In der Vernehmlassungsantwort hat der Stadtrat schon dargelegt, dass keine juristische Notwendigkeit bestehe, das monistische System der Grundstückgewinnsteuer zu ändern. Trifft diese Haltung immer noch zu?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Steuergesetzes für den Wirtschaftsstandort Zürich (Stadt Zürich)?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3861. 2018/27

Dringliche Schriftliche Anfrage von Florian Utz (SP) und 35 Mitunterzeichnenden vom 24.01.2018:

**Zerschlagen von Glasflaschen auf Velowegen durch Mitarbeitende des TED,
Gründe für das Vorgehen entgegen der Empfehlung der Herstellerin der CityCats
sowie Kriterien für eine Dienstpflichtverletzung des Reinigungspersonals und für
die Ansprüche auf Schadenersatz bei einem Platten**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 124 vom 28. Februar 2018).

- 3862. 2018/42**
Dringliche Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht (SP), Gabriele Kisker (Grüne) und 44 Mitunterzeichnenden vom 31.01.2018:
Räumung eines Teils des Vulkan-Areals als Folge des Baubeginns für die ZSC-Arena, Angaben zum Zeitplan, zum Ablauf und zu den Kosten der Räumung sowie mögliche finanzielle und logistische Unterstützungsleistungen der Stadt

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 172 vom 7. März 2018).

- 3863. 2017/397**
Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 15.11.2017:
Temporeduktionen auf überkommunalen Strassenabschnitten aufgrund von Lärmschutzmassnahmen, Messresultate zur Objektivierung der Lärmreduktion sowie möglicher Verzicht auf die Temporeduktionen bei Nichterreicherung der Ziele

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 122 vom 28. Februar 2018).

- 3864. 2017/399**
Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch (FDP) und Stefan Urech (SVP) vom 15.11.2017:
Kriterien für die Bewilligung von Anlässen auf dem Turbinenplatz sowie Strategie für eine Belebung von Zürich-West hinter der Hardstrasse/Hardbrücke an den Wochenenden

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 121 vom 28. Februar 2018).

- 3865. 2017/400**
Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 15.11.2017:
Auftrag zur Kontextualisierung der Sammlung Bührle, Angaben zum Auftrag und zu den einbezogenen Archivbeständen sowie zur Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats und des Steuerungsausschusses

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 119 vom 28. Februar 2018).

- 3866. 2017/432**
Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) vom 29.11.2017:
Einsatz der Laubbläser in der Stadt, bisher umgesetzte Massnahmen zur Eindämmung der Laubbläser sowie Ergebnisse zu Luftmessungen betreffend Feinstaub in der Umgebung der Einsatzorte

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 168 vom 7. März 2018).

3867. 2017/444

Schriftliche Anfrage von Peter Schick (SVP) und Rolf Müller (SVP) vom 06.12.2017:

Hochdefizitäre und defizitäre Fälle in den Stadtspitälern Waid und Triemli, Entwicklung der Fallzahlen seit 2012 sowie Beurteilung der Wachstumsstrategie auf der Grundlage dieser Zahlen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 123 vom 28. Februar 2018).

3868. 2017/445

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Muammer Kurtulmus (Grüne) vom 06.12.2017:

Entwicklung der Schülerzahl im Einzugsgebiet der Schule Fluntern, Massnahmen für die Bereitstellung der zusätzlichen Unterrichts- und Sportinfrastruktur

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 173 vom 7. März 2018).

3869. 2017/454

Schriftliche Anfrage von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Karin Meier-Bohrer (Grüne) vom 13.12.2017:

Berufliche Anschlusslösungen für Jugendliche und junge Erwachsene, Zahlen zu den Festanstellungen nach Abschluss einer Lehre, eines Praktikums oder eines Berufserfahrungsjahres

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 120 vom 28. Februar 2018).

3870. 2017/466

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 20.12.2017:

Instandsetzung der Schulanlage Gubel, Art der Veränderungen bezüglich versickerbare Flächen, Grünvolumen, Biodiversität und Parkplatzsituation sowie Einbezug der Schülerinnen und Schüler

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 125 vom 28. Februar 2018).

Nächste Sitzung: 21. März 2018, 17 Uhr.